









Mitteilungen  
des  
Vereins für Geschichte

von  
Annaberg und Umgegend.

I.  
Jahrbuch für 1885—88.

Annaberg 1888.  
Kommissionsverlag von Herrn. Grafer's Buchhandlung.  
Druck von C. D. Schreiber.

H. Saxon. II.

347 f







# Mitteilungen

des

# Vereins für Geschichte

von

Annaberg und Umgegend.

I.

Jahrbuch für 1885—88.



Annaberg 1888.

Kommissionsverlag von Hermann Grafers Buchhandlung.

Druck von C. D. Schreiber.

\* 3662 D





Sächsische  
Landesbibliothek  
Dresden



# I. Zur Geschichte des Vereins.

(1885—1888.)

Der Umstand, daß alljährlich beträchtliche Mengen von Gegenständen, die mit der geschichtlichen Entwicklung des obererzgebirgischen Volkslebens in ursprünglicher Beziehung stehen und deshalb für die Geschichte unserer Heimat von unschätzbare Wichtigkeit sind, durch Antiquitätenjäger und Händler in hiesiger Gegend aufgekauft und nach Orten weggeführt werden, wo sie sich unserer weiteren Beachtung teilweise gänzlich entziehen, hat früher schon zu verschiedenen Malen in einsichtsvollen Kreisen Anlaß zu lebhaftem Bedauern gegeben, ohne daß es jemals gelang, geeignete Mittel zu finden, solchem Verschleppungswesen Einhalt zu thun. Dieses Bedauern wuchs mit der Erkenntnis, daß der heimatischen Geschichtsfunde, die sonst vielfach nur als Liebhaberei einzelner betrachtet worden war, eine volksbildende, sittlichende Kraft von hoher Bedeutung innewohnt. Als daher im Frühjahr 1885 von dem nunmehr verstorbenen Herrn Bürgermeister Voigt die Anregung ausging, in Annaberg, dem Vororte des oberen Erzgebirges, eine Sammlung derartiger Gegenstände zu veranstalten, so fand er freudige Zustimmung von gar vielen Seiten, und rasch wurden die Vorbereitungen zu einer im Sommer desselben Jahres zu veranstaltenden „lokalhistorischen Ausstellung“ getroffen. Dieselbe sollte als Vorarbeit, gewissermaßen als Maßstab, für die spätere Errichtung eines erzgebirgischen Museums in Annaberg dienen. Außerdem bezweckte man durch sie zugleich das Interesse an geschichtlichen Denkmälern der Heimat zu wecken, beziehentlich ein weiteres Verschleppen derselben möglichst zu verhindern.

Das Komitee, welches zu diesem Zwecke ins Leben trat, organisierte sich aber sehr bald — in der Versammlung vom 24. Juni 1885 — zu einem ortsgeschichtlichen Vereine, weil man hoffen durfte, auf diese Weise auch weitere Kreise für das Unternehmen zu gewinnen.



Die Ausstellung selbst nun, zu deren Beschickung in der umfassendsten Weise aufgefordert worden war, konnte als eine überaus reichhaltige und daher wohlgelungene bezeichnet werden. Sie enthielt in sechs Abteilungen

- a. Bücher, Pläne, Karten, Bildwerke, Dokumente und dergleichen, die sich auf Annaberg und dessen Umgebung beziehen oder namhafte Personen des oberen Erzgebirges zum Verfasser haben.
- b. Münzen, Denkmünzen u. s. w., die in Annaberg geprägt oder zur Feier von Ereignissen hergestellt worden sind, beziehentlich für die hiesige Gegend irgendwelche Bedeutung haben.
- c. Kunstgegenstände aller Art, Embleme u. s. w., die sich seit langer Zeit im Besitze von Familien, Vereinen, Innungen u. s. w. hiesiger Gegend befinden.
- d. Gegenstände, welche für die Entwicklung hiesiger Industriezweige von Wichtigkeit sind; alte Meisterstücke, Gerätschaften und dergl.; bezüglich des Bergwesens besonders Pläne verlassener Gruben, in Anwendung gewesener Maschinen u. s. w.
- e. Interessante Naturprodukte der Umgebung, Mineralien aus nicht mehr im Betriebe befindlichen Gruben.
- f. Kuriosa und Ähnliches.

Der Katalog zählte über tausend Nummern. Außerordentlich reich vertreten war die Abteilung a. In Abteilung b nahmen die überaus reichhaltige Sammlung sächsischer Münzen des Herrn Bankdirektors Steeger, wie auch die an seltenen Schaumünzen reiche Sammlung des Herrn Karl Muth besonderes Interesse in Anspruch. Die Abteilung e enthielt unter anderem die Sammlungen bergbaulicher Produkte der Herren Bschierlich in Geyer und Kircheisen in Annaberg.

In den oberen Räumen des Rathauses, die von den städtischen Behörden in bereitwilligster Weise zur Verfügung gestellt worden waren, fand am 12. Juli vormittag durch Herrn Bürgermeister Ernst Voigt, dem ersten Vorstande des ortsgeschichtlichen Vereins, die feierliche Eröffnung der Ausstellung statt. Dieselbe sollte bis zum 19. Juli geöffnet bleiben; mehrfach ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, wurde jedoch die Frist um 3 Tage — bis zum 22. Juli — verlängert. Der Besuch war ein recht reger. Ein finanzieller Erfolg wurde allerdings nicht erzielt; er war auch nicht bezweckt worden. Die Hauptsache wurde aber doch erreicht; denn durch die zur Ausführung gebrachte Ausstellung hatte man die Gewißheit gewonnen, daß sich in Annaberg sowohl wie in dessen



Umgebung eine beträchtliche Menge höchst beachtenswerter Gegenstände befinden, die für die Geschichte des oberen Erzgebirges, insbesondere für seine Entwicklung in gewerblicher Beziehung, von Bedeutung sind.

Da sich eine große Anzahl Aussteller bereit erklärte, das von ihnen zur Ausstellung Gebrachte dem Vereine für Geschichte schenkungs- oder leihweise zu überlassen, so konnte man damals schon dem Gedanken näher treten, in Annaberg ein „Museum erzgebirgischer Altertümer“ zu errichten. Von demselben wird weiter unten ausführlicher berichtet werden.

Das Leben im Vereine wollte sich im ersten Jahre seines Bestehens nicht recht entwickeln, da verschiedene Umstände ungünstig einwirkten. Der Vorsteher, Herr Bürgermeister Voigt, wurde durch seine Wahl zum Landtagsabgeordneten längere Zeit hindurch von Annaberg ferngehalten. Am 21. Februar 1886 aber rief ihn zu Dresden der Tod ab aus seiner arbeitsvollen und gesegneten Thätigkeit. Wir betrauern in dem Dahingeshiedenen einen eifrigen Förderer unserer Bestrebungen. Sein Andenken wird in unserer Vereinsgeschichte in Ehren fortleben für immer.

In einer am 7. Juni 1886 abgehaltenen außerordentlichen Hauptversammlung ging das Amt eines ersten Vorstehers an den Oberlehrer Dr. Bernhard Wolf über, während die Besetzung der übrigen Vereinsämter dieselbe blieb: stellvertretender Vorsteher Buchhändler Louis Rudolph, Kassierer Bankdirektor Kurt Steeger, Kustos Bürgerschullehrer Emil Finck, Schriftführer Oberlehrer Ernst Priy.

Die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen, die in den Jahren 1886—88 abgehalten wurden, hatten sich hauptsächlich mit Museumsangelegenheiten und mit der Festsetzung der Vereinsstatuten zu beschäftigen. Unter Zuhilfenahme der Statuten des Freiburger Altertumsvereins und des Vereins für Chemnitzer Geschichte wurden die Satzungen für den „Verein für Geschichte von Annaberg und Umgegend“ entworfen, die schließlich in nachstehender Form zur Annahme gelangten und den Mitgliedern eingehändigt wurden:

§ 1. Der Verein für Geschichte von Annaberg und Umgegend beschäftigt sich mit der Geschichte und Topographie der Stadt Annaberg und ihrer Umgebung und sucht in der Einwohnerschaft historischen Sinn zu wecken und zu fördern.

§ 2. Zu diesem Zwecke hält der Verein Versammlungen ab, in denen Arbeiten von Vereinsmitgliedern oder anderen Personen vorgetragen und diskutiert werden, errichtet ein Archiv und ein



Museum, veranstaltet historische Excursionen und giebt Bericht von seiner Thätigkeit.

§ 3. Ordentliches Mitglied wird Jeder, der sich schriftlich oder mündlich bei einem Vorstandsmitgliede anmeldet und die Vereinssteuer von Mk. 2 jährlich bezahlt.

§ 4. Zum Austritte aus dem Vereine ist schriftliche Abmeldung bei dem Vorstande erforderlich; für das laufende Jahr ist die Vereinssteuer zu entrichten.

§ 5. Ehrenmitglieder und correspondirende Mitglieder können auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung ernannt werden; dieselben sind von Bezahlung der Vereinssteuer befreit.

§ 6. a) Jedes Mitglied hat das Recht, Gäste in die Vereinsversammlungen einzuführen, welche dem Vorstande vorzustellen sind.

b) Die Mitglieder und die zum Hausstande derselben gehörigen Verwandten sind zu freiem Eintritte in das Annaberger historische Museum (zu den festgesetzten Stunden) berechtigt, ebenso zur Entleihung von Büchern aus der Museumsbibliothek.

§ 7. Die Einrichtung und Verwaltung des Museums wird durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt, die der Genehmigung der Generalversammlung bedarf.

§ 8. Der Vorstand hat die Interessen der Gesellschaft zu vertreten und besteht aus einem Vorsitzenden, Stellvertreter des Vorsitzenden, Kassierer, Kustos und Schriftführer.

§ 9. Alljährlich wird in einer Generalversammlung über die Thätigkeit des Vereins und abgehaltene Revision der Sammlungen Bericht erstattet, die Rechnungen justifizirt und der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählt.

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni.

§ 10. Anträge auf Statutenänderung bedürfen der Unterstützung von 5 Mitgliedern; die Anträge sind dem Vorstande vor der Generalversammlung bekannt zu geben und von diesem auf die Tagesordnung zu setzen.

Erfolgte Statutenänderungen sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 11. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 2 Tage vorher durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Annaberger Amtsblatte unter Angabe der Tagesordnung.

§ 12. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder anwesend sind. Ist die erste Versammlung nicht beschluß-



fähig, so ist es eine zweite, einzuberufende Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die Präsenziffer.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Annaberg zu, unter der Bedingung, daß diese die Sammlungen erhält. Ist dieselbe dazu nicht bereit, so hat die letzte Generalversammlung Verfügung über das Vereinsvermögen zu treffen. —

Die in den Satzungen vorgesehene Museumsordnung wurde vorläufig als Entwurf ausgearbeitet, ihre endgiltige Feststellung jedoch auf eine spätere Zeit verschoben, da es wünschenswert erschien, in dieser Hinsicht vorerst noch Erfahrung zu sammeln.

Bezüglich des Museums erachten wir es als eine Pflicht der Dankbarkeit, auch an dieser Stelle noch besonders hervorzuheben, daß vor allem die städtischen Kollegien der Stadt Annaberg sich von Anfang an diesem Unternehmen gegenüber sehr wohlwollend gezeigt haben. Sie stellten dem Vereine nicht allein die zur Unterbringung des Museums nöthigen Räume bereitwilligst zur Verfügung, sondern wiesen ihm auch zu wiederholten Malen namhafte Mittel zu, die denn auch ausschließlich zur Einrichtung und Bereicherung des Museums Verwendung gefunden haben.

Einen äußerst schmerzlichen Verlust hatten wir am 22. Juli 1887 zu beklagen. An diesem Tage verunglückte in Tirol Herr Oberlehrer Prix, der seit Bestehen des Vereins das Amt eines Schriftführers mit großer Hingabe und Umsicht verwaltet hatte. Seiner wurde in der Sitzung vom 22. November 1887 besonders gedacht. An Stelle des Verstorbenen übernahm das Schriftführerammt Kaufmann Friedrich Brodengeher, während die übrigen Ämter in der schon vorher erwähnten Weise besetzt blieben.



## II. Vereinsversammlungen.

Außer mehreren Versammlungen, die sich ausschließlich mit Ausstellungs-Angelegenheiten zu befassen hatten, wurden während des verflossenen Zeitraumes im ganzen vier Vorstandssitzungen und zehn allgemeine Versammlungen abgehalten. Fünf der letzteren befaßten sich im wesentlichen mit dem Vereinswesen als solchem, mit vereinswirtschaftlichen Fragen und namentlich mit der Errichtung des Museums. In fünf Zusammenkünften wurden Vorträge gehalten, über welche ausführlicher berichtet werden wird. Überdies wurden in den Vereinsversammlungen regelmäßig auch verschiedene, mit der Geschichte der Stadt und des oberen Erzgebirges in Beziehung stehende interessante Gegenstände vorgezeigt und besprochen, sowie ortsgeschichtliche Fragen mancherlei Inhalts erörtert. Der Besuch der Versammlungen, insbesondere derjenigen, für welche längere Vorträge angekündigt worden waren, konnte zwar im allgemeinen als zufriedenstellend bezeichnet werden, doch geben wir uns der Hoffnung hin, daß sich in Zukunft das Interesse an derartigen Darbietungen noch erheblich steigern wird.

Am 9. November 1886, am Vorabende der Enthüllung des Barbara Uttmann-Denkmal, sprach in einer vom Vereine veranstalteten öffentlichen Festversammlung Bürgerschullehrer Finck über „Barbara Uttmann, die Begründerin der Spitzenindustrie im Erzgebirge. (Ein Beitrag zur Geschichte ihres Lebens und Wirkens und zur Würdigung ihrer Verdienste.)“

Ein Bericht hierüber erledigt sich, da der Vortrag bei Rudolph & Dieterici in Annaberg im Buchhandel erschienen ist.

Am 27. Januar 1887 sprach Oberlehrer Dr. Wolf über „die obererzgebirgische Bauernbewegung im Jahre 1525.“

Der Vortrag ist abgedruckt im „Glückauf“, Organ des Erzgebirgsvereins, Jahrgang 1887, Nummer 5—8.



Am 3. Mai 1887 sprach Oberlehrer Dr. Köselmüller über „Erasmus Sarcerius.“

Der Vortragende gab eine Biographie dieses berühmten evangelischen Theologen der Reformationszeit, auf den seine Vaterstadt Annaberg mit Recht stolz sein darf.

Sarcerius (Scheurer) hat sich als Prediger, theologischer Schriftsteller und kirchlicher Organisator um die Durchführung und Verbreitung der Reformation Luthers in hohem Maße verdient gemacht. Aber auch in der Schulgeschichte des 16. Jahrhunderts wird häufig sein Name genannt, da die von ihm verfaßten Lehrbücher lange Zeit in Gebrauch waren. So rühmen ihn denn auch die gleichzeitigen Dichter, welche Annaberg verherrlichen: Matthäus Behm (1556) und Michael Barth (1557). Seit dem vorigen Jahrhundert ist sein Name in der gelehrten Welt immer mehr vergessen worden, da seine Schriften immer seltener geworden sind. Der Vortragende hat daher es für angezeigt gehalten, die Erinnerung an diesen gelehrten Annaberger im Erzgebirge wieder aufzufrischen und eine Skizze des vielbewegten Lebens und des vielseitigen Wirkens dieses von den Wogen der Reformationszeit viel umhergeworfenen, weil vielbegehrten Mannes zu geben, wobei er unter anderen zerstreuten Nachrichten einige spezifisch annabergische Quellen, welche bisher unbenutzt lagen, zu Grunde gelegt hat.

So schilderte er die Jugendzeit von der Geburt im Jahre 1501 (28. November) ab, die wissenschaftliche Ausbildung zu Freiberg und an den Universitäten Leipzig und Wittenberg. Es folgte der Bericht über die Thätigkeit dieses Mannes als Lehrer und Leiter an verschiedenen Schulen Deutschlands (Lübeck, Rostock, Wien, Graz, Siegen), von 1530—38. Vor allem interessant und wichtig ist seine kirchliche Thätigkeit in Nassau-Dillenburg unter dem Grafen Wilhelm dem Reichen und der Einfluß seiner organisatorischen Maßnahmen (Synoden, Visitationen, Stipendiatenordnung) auf benachbarte Landschaften, von 1538—48. Durch das Interim vertrieben, lebte er darauf einige Monate in seiner Vaterstadt, wo er mehrere Predigten „über das Kreuz der Frommen“ („Kreuzbüchlein“, Leipzig 1549) hielt. In die Jahre 1549—59 fällt die Thätigkeit des Sarcerius als Pfarrer zu St. Thomä in Leipzig, als Superintendent von Eisleben und als Senior Ministerii an der Johanniskirche in Magdeburg, wo er am 28. November 1559 am Stein starb. Als Charaktereigenschaften des Sarcerius sind hervorzuheben die Unererschrockenheit, Überzeugungstreue und Charakterfestigkeit,



seine Einfachheit, Würde, Frömmigkeit und Sittenstrenge. — Innige Anhänglichkeit an seine Vaterstadt und die Orte, wo er seine Kindheit verlebt hatte, hat er sich allezeit bewahrt und oft fundgegeben in Vorreden zu seinen Schriften, welche zum Teil Ratsherren und anderen angesehenen Persönlichkeiten von Annaberg, Geyer und anderen Orten gewidmet sind.

Ausführlicher hat der Vortragende über S. gehandelt in dem Osterprogramme 1888 des Annaberger Realgymnasiums.

Am 22. November 1887 bot Bürgerschuldirektor Bartsch-Buchholz in dankenswerter Weise einen Vortrag dar über „Michael Tauer Schmidt, ein Annaberger Weißbäcker aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts.“

Johann Michael Tauer Schmidt entstammte einer alten Annaberger Bäckerfamilie. Schon 1589 tritt einer seiner Vorfahren in Annaberg als „Beck“ auf. Von Michael T. ist uns eine Familienchronik — jetzt im Besitze der Bibliothek des Königl. Realgymnasiums — erhalten geblieben, welche 100 Bogen umfaßt, und an welcher derselbe nahezu ein halbes Jahrhundert geschrieben hat. Da er jedoch alles, was sein Gemüt bewegte und was ihn interessierte, derselben anvertraute, so gewinnt seine Niederschrift den Charakter eines Zeitbildes im allgemeinen und einer Stadtchronik im besonderen.

Der Vortragende, welcher das Verdienst hat, zuerst auf diesen ortsgeschichtlich bedeutungsvollen Fund aufmerksam gemacht zu haben, zeichnete im wesentlichen auf Grund jener Aufzeichnungen ein Lebensbild des schlichten Mannes, der im Jahre 1684 in Annaberg geboren wurde und hochbetagt (wann?) sein Leben hier beschloß. T. besuchte nach einander die deutsche Schule, die Schreib- und Rechenschule und die lateinische Stadtschule bis zur Sekunda. Nach kurzer Lehrzeit bei seinem Vater überkam ihn die „Lust, berühmte Städte zu sehen“, und so zog er denn 1702 als „ehrlicher Gesell oder Bäckerknecht“ hinaus in die Fremde über Dresden und Breslau, durch Schlesien und Polen nach Thorn und schließlich bis Danzig, wo er einen Oheim besuchte. Um den Werbern König Friedrich I. zu entgehen, segelte er nach Rübeck und kehrte über Hamburg, Hildesheim, Hannover, Halberstadt, Quedlinburg, Leipzig — an verschiedenen der genannten Orte wiederum zeitweilig Arbeit nehmend — nach Hause zurück. Das Wanderburschenleben, reich an guten und schlimmen Wechselfällen, hatte er zur Genüge kennen gelernt. Nun erwarb er, im 25. Lebensjahre stehend, in seiner Vaterstadt das Meister-



recht und zugleich das Geschäft seines Vaters. Zweimal verheiratet, zog L. 4 Knaben und 4 Mädchen aus erster Ehe, die 30 Jahre währte, auf. Obwohl er nicht gerade in günstigen Vermögensverhältnissen lebte, war er streng darauf bedacht, seinen Kindern eine gute Schulbildung zu geben. Die größte Freude erlebte er an dem ältesten Sohne, den er Rechtswissenschaft studieren ließ. Derselbe ließ sich später in Leipzig als Advokat nieder. Von vielfachem Interesse sind die Mitteilungen, welche der Vortragende nach L.'s Aufzeichnungen über die Schulverhältnisse jener Zeit machte.

Mannichfaltig sind alsdann die Einblicke in das Berufsleben. L. betrieb nicht nur die Brot- und Weißbäckerei, sondern übte auch die auf seinem Hause ruhenden Braugerechtsame aus und war in vorgerücktem Alter nebenbei eine Zeitlang Leichenbesteller oder Ceremonienmeister. Hinsichtlich seines zunftmäßigen Gewerbes registrierte er gewissenhaft die in jener wechselvollen Zeit großen Schwankungen unterworfenen Holz- und Getreidepreise und viele Vorkommnisse aus dem Innungsleben: die Konkurrenz, welche den Annaberger Bäckermeistern durch die Errichtung eines Backofens (1731) in der kurfürstlichen Mühle (Herrenmühle), sowie durch die böhmischen Bäcker entstand, die Übergabe der neuen Brotbänke im Rathause (1755) und deren Benutzung, ferner Innungsaufzüge und Gesellenstreitigkeiten u. dergl. mehr. Weitere Episoden besingt er zuweilen in Versen, die an die Weisen der Meistersinger gemahnen.

Recht deutlich ist sodann das Bild, das er von dem Brauwesen der Stadt und von dem Bierauschank in Bürgerhäusern entwirft.

Aber auch dem öffentlichen Leben der Stadt, insonderheit den Vorgängen und Zuständen in der Stadtverwaltung, widmete L. seine Feder. Bald zeigte er helle Freude über Maßnahmen, welche die Verschönerung der Stadt oder das Wohl der Bürgerschaft bezweckten, bald war er aufgebracht über die Saumseligkeit der Behörden betreffs solcher Angelegenheiten. Oft äußerte sich seine Mißstimmung über das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft. Nach obenhin mehr als gefügig, zeigte sich derselbe nach unten hin anmaßend und herrisch, „daß einem Bürger fast grauen mußte, wenn er etwas beim Räte zu suchen hatte“. Ganz mißlich stand es um die wirtschaftlichen Verhältnisse. Kurzum: das umfassende Bild, das der Vortragende unter Heranziehung des reichen L.'schen Details über die Willkürherrschaft des Rates in jener Zeit zu zeichnen in der Lage war, zeigte wenig Erfreuliches.



Seiner politischen Gesinnung nach durchaus Sachse, stand L. dem deutschen Einheitsgedanken, wie seine Zeit überhaupt, durchaus fern. Die Standeserhöhung der sächsischen Kurfürsten (zu Königen von Polen) aber erfüllte ihn mit nicht geringem Stolz, und der Glanz, mit dem sich August der Starke und sein Sohn umgaben, mit eitler Genugthuung. Diese spiegelt sich wieder in dem Berichte über die Huldigung Friedrich Augusts II. in Dresden (1733), deren Augenzeuge er war. Wahrscheinlich befand er sich auch unter den 600 Annaberger Bürgern, die in demselben Jahre zu Freiberg bei der Erbhuldigung zugegen waren, da er über dieselbe ausführlich berichtet. Seinen Landesherren war er mit Leib und Leben ergeben; gleichwohl wollten ihm nicht alle Maßnahmen derselben weise dünken, wie er beispielsweise den 1755 erlassenen Befehl, die Einführung der Seidenraupenzucht betr., im Gebirge für undurchführbar hielt.

Auch über die Rechtspflege der damaligen Zeit war der Vortragende in der Lage, auf Grund der L.'schen Aufzeichnungen recht eingehende Mitteilungen zu machen. Das Strafrecht war noch nicht durchdrungen von dem Geiste der Humanität. L. erzählt beispielsweise, wie ein jugendlicher Dieb zu Staupenschlag und lebenslänglicher Verbannung verurteilt wurde, wie 1755 in Marienberg an einem Tage acht Mannespersonen mit dem Schwerte hingerichtet und darnach aufs Rad geflochten wurden, wie ein Grünhainer Brandstifter auf dem Scheiterhaufen endete, ferner von Folter und Pranger u. dergl. Namentlich ausführlich und schaudererregend ist die Schilderung des graufigen Schauspiels einer Hinrichtung, welche in Annaberg an einer leichtfertigen Dirne aus Eibenstock vollzogen ward.

Zum Schluß sprach der Vortragende noch über das religiös-kirchliche Interesse, das L. in seinen Niederschriften bekundete, über seinen Glauben und Aberglauben, sowie über seine dichterischen Leistungen und endlich über seinen Charakter im allgemeinen.

Am 20. April 1888 sprach Oberlehrer Dr. Krüger über: „Das ehemalige Stadt- und Bergrecht von Annaberg“.

Ein Bericht über den Vortrag an dieser Stelle erledigt sich, da derselbe im vorliegenden Jahrbuche abgedruckt ist.



### III. Mitglieder-Verzeichnis.

Die Namen der Mitglieder, welche der konstituierenden Sitzung beigewohnt haben, sind mit \*, mit † die verstorbenen, mit ° die wegen Fortzugs, mit °° die aus anderen Gründen ausgeschiedenen Mitglieder bezeichnet. — Die Zahl der Mitglieder beträgt beim Eintritte ins 4. Vereinsjahr 76.

#### Mitglieder in Annaberg.

Achtermann, Karl, Direktor d. städt. Gasanstalt.

\*Bahl, Robert, Goldarbeiter.

Bamberg, Alfred, Kaufmann.

Bamberg, Fritz, Kaufmann.

Barthol, Gustav, Kaufmann.

Berlet, Bruno, Professor, Rektor des Realgymnasiums.

Bockelmann, Otto E., Kaufmann.

Dr. Böhme, C. H. Karl, Justizrat, Rechtsanwalt.

Böjewetter, Karl Gust., Kaufmann.

Bräuer, Herm. Ferd., Stadtrat, Kaufmann.

Bräuer, R. W., Bezirks-Tierarzt.

Brodengeher, Tr. Fr., Kaufmann.

Brodengeher, Eugen, Kaufmann.

Cichorius, Georg, Kaufmann.

Enderlein, Karl E., Oberpostsekret.

Enders, C. Otto, Baumeister.

Feist, A. Ferd., Bäckermeister.

\*Ficker, Fr. Martin, Kaufmann.

\*Fink, Emil, Lehrer a. d. Bürgerschule.

Flath, Ernst, Bierverleger.

Füssel, Fr. Paul, Pfarrer.

Göbel, R. E., Bäckermeister.

\*Dr. Göpfert, E., Oberlehrer am Realgymnasium.

Grabow, H., Redakteur.

Gräfe, A. J. Alfred, Kaufmann.

\*Graser, E. Herm., Buchhändler.

Saake, Herm., Lehrer a. d. Bürgerschule.

Hahnemann, Lukas, Oberlehrer a. d. Bürgerschule.

Häßler, Bruno, Kaufmann.

Jäger, Franz, Hotelbesitzer.

Jähnichen, Julius, Stadtbaumeister.

Kaiser, Max, Kaufmann.

\*Dr. Kalkoff, Herm. Aug., Arzt.

\*Kirchsen, C. H. Erdm., Geometer.

\*Dr. Krause, Otto Ed., Oberlehrer am Realgymnasium.

\*Dr. Krüger, R. Emil, Oberlehrer am Realgymnasium.



\*Kurlbaum, Chr. Fr., Stadtrat,  
Kaufmann.

Lange, Karl Fr., Posamentenfabr.

\*Lehmann, Karl, Seifensieder.

\*Leigsnering, G. J., Messerschmied.

Dr. Lindemann, K. A., Professor  
am Realgymnasium.

Löttsch, Paul, Kaufmann.

Matthes, Bruno, Kaufmann.

Meiche, Albin, Photograph.

°Meßner, Albert, Waagenfabrikant.

\*Möckel, Ferd. Albin, Oberlehrer  
a. d. Bürgerschule.

\*Müller, Hermann, Kohlenver sand=  
geschäftsinhaber.

\*Muth, Karl, Uhrmachermeister.

\*Muth, Moriz, Uhren-Großhändler.

°°Pfa, Karl, Kaufmann.

†Prix, Ernst, Oberlehrer am Real=  
gymnasium.

\*Richter, H. Th., Kaufmann.

Dr. Köselmüller, Wilh., Oberlehrer  
am Realgymnasium.

\*Rudolph, Louis, Buchhändler.

Rudolph, Karl, Kaufmann.

\*Schmidt, Georg, Kaufmann.

°Schmidt, Karl Friedr., Seminar=  
direktor.

°°Schmidt, Bollbr., Stadtrat.

Schnell, Otto, Oberstlieutenant und  
Bezirks-Kommandeur.

°Dr. Schöne, Johannes, Rats=  
referendar.

Schröder, J. S., Photograph.

Schwarz, Herm., Bäckermeister.

\*Dr. Spieß, M. J., Schulrat und  
Bezirksschulinspektor.

\*Steger, Curt H., Bankdirektor.

Steger, Eduard, Kaufmann.

Troll, Richard, Kaufmann.

Uhlig, Fr. Emil, Stadtrat, Bau=  
meister.

Uhlig, K. Otto, Lehrer a. d. Bürger=  
schule

†Voigt, Ernst, Bürgermeister.

\*Dr. Wolf, Bernh., Oberlehrer am  
Realgymnasium.

Dr. Wildenhahn, Aug. W. J., Prof.  
am Realgymnasium.

Zeidler, C. Emil, Bäckermeister.

Zeißig, C. Jul., Amtsrichter.



## Auswärtige Mitglieder.

In Buchholz.

Hellweg, Hans, Kaufmann.  
Koch, H. Th., Justizrat, Rechts-  
anwalt.

In Dippoldiswalde.

Krebschmar, Bezirkssteuer=Inspekt.

In Dresden.

Bierling, Albert, Kunstgießereibes.  
†Krause, Theodor, Buntpapierfabr.  
Dr. Steche, Rich., Professor.  
Wolf, Otto, Pfarrer zu St. Pauli.

In Kleinrückerswalde.

Wimmer, Woldemar, Kommerzien-  
rat.

In Königsberg.

<sup>oo</sup>Schmidt, Polizeirat.

In Oberwiesenthal.

<sup>oo</sup>Pilz, Kaufmann.

In Stollberg.

Hauße, Referendar.

In Zwickau.

\*Dr. Broschmann, Oberlehrer am  
Gymnasium.

In Südamerika.

\*Berlet, Alban, Redakteur.



## IV. Kassenbericht.

### Auszug aus dem Kassenberichte für 1885/86. \*)

#### Einnahme.

Erlös für Eintrittskarten zur lokalhist. Ausstellung	Mark	339,70
Erlös für Kataloge . . . . .	=	127,40
Zuschuß zu den Ausstellungskosten durch Herrn Bürgermeister Voigt . . . . .	=	110,—
Für Ausleihung vorhandener Dekorationsstoffe . . . . .	=	10,—
Subvention der Stadtgemeinde für 1886 . . . . .	=	100,—
Jahresbeiträge der Mitglieder . . . . .	=	98,—
		<hr/>
	Mark	785,10.

#### Ausgabe.

Kostenaufwand bei der lokalhist. Ausstellung **) . . . . .	Mark	753,61
Für das projektierte Museum . . . . .	=	28,—
Buchbinderarbeiten und dergl. . . . .	=	18,20
Insertions- und Druckkosten . . . . .	=	20,40
Bereinsangelegenheiten . . . . .	=	4,05
		<hr/>
	Mark	824,26.

#### Ab schluß.

Einnahme . . . . .	Mark	785,10
Ausgabe . . . . .	=	824,26

Fehlbetrag Mark 39,16.

\*) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Juli.

\*\*) Das Deficit bezifferte sich auf 166 Mark 51 Pfennig.



## Auszug aus dem Kassenberichte für 1886/87.

### Einnahme.

Subvention der Stadtgemeinde für 1887 . . . . .	Mark 150,—
Überschuß bei Ausführung verschiedener Bau- arbeiten in den von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellten Museumsräumen durch dieselbe . . . . .	= 9,65
Jahresbeiträge der Mitglieder . . . . .	= 126,—
Spende eines auswärtigen Mitgliedes bei Ein- sendung des Jahresbeitrages . . . . .	= 1,—
	<hr/>
	Mark 286,65

### Ausgabe.

Fehlbetrag aus vorigem Vereinsjahre . . . . .	Mark 39,16
Dekoration und Reinhaltung des Museums und dergleichen . . . . .	= 19,19
Erwerbungen für das Museum . . . . .	= 136,91
Buchbinderarbeiten . . . . .	= 16,98
Insertions- und Druckkosten . . . . .	= 45,—
Diverse Ausgaben (Porto u. dergl.) . . . . .	= 8,50
	<hr/>
	Mark 265,74.

### Abschluß.

Einnahme . . . . .	Mark 286,65
Ausgabe . . . . .	= 265,74
	<hr/>
Kassenbestand	Mark 20,91.



## Auszug aus dem Kassenberichte für 1887/88.

### Einnahme.

Kassenbestand . . . . .	Mark	20,91
Subvention der Stadtgemeinde für 1888 . . . . .	=	150,—
Durch den Besuch des Museums . . . . .	=	50,—
Jahresbeiträge der Mitglieder . . . . .	=	142,—
		<hr/>
	Mark	362,91.

### Ausgabe.

Erwerbungen für das Museum . . . . .	Mark	112,53
Beaufsichtigung und Reinhaltung desselben . . . . .	=	54,80
Dienstleistungen anderer Art . . . . .	=	9,28
Insertions- und Druckkosten . . . . .	=	15,54
Buchbinderarbeiten . . . . .	=	6,22
Bereinsangelegenheiten . . . . .	=	20,10
		<hr/>
	Mark	218,47.

### Ab schluß.

Einnahme . . . . .	Mark	362,91
Ausgabe . . . . .	=	218,47
		<hr/>
Kassenbestand	Mark	144,44.



## V. Bericht über das Museum.

---

Wenn schon das Vorhaben, in Annaberg eine öffentliche Sammlung erzgebirgischer Altertümer zu veranstalten, älter ist als der Geschichtsverein selbst, ja geradezu als Entstehungsursache des letzteren bezeichnet werden muß, so lag doch denjenigen, die es anregten, der Gedanke durchaus fern, daß ihr Plan sich sehr bald verwirklichen lassen würde. Da jedoch der Verein es als seine nächstliegende Aufgabe betrachtete, vorläufig seine Hauptthätigkeit in der Förderung dieses gemeinnützigen Unternehmens zu suchen, da sich ferner in den weitesten Kreisen der Bevölkerung ein dankenswertes Entgegenkommen kundgab, und da vor allem die städtischen Behörden Annabergs den Verein durch namhafte Zuwendungen, insbesondere durch die bereitwillige Beschaffung der nötigen Räume, in seiner Thätigkeit unterstützten, so war es möglich, das „Annaberger Museum erzgebirgischer Altertümer“ schon am 12. Juni 1887 der Öffentlichkeit zu übergeben. Eine einfache Feier im Rathause, bei welcher Dr. Wolf als Vereinsvorsteher auf die Geschichte der Museums-Bestrebungen und auf die Ziele der letzteren hinwies, und zu welcher außer einer Anzahl Mitglieder zahlreiche Vertreter der geladenen städtischen Kollegien sich eingefunden hatten, ging der Eröffnung voraus. Alsdann übernahm Kustos Finck die Führung.

Waren es auch nur Anfänge zu dem geplanten Unternehmen, mit denen man an die Öffentlichkeit trat, so überraschte doch alle einsichtsvollen Beschauer die bereits vorhandene Reichhaltigkeit.

Mit bescheidenen Mitteln und in verhältnismäßig kurzer Zeit ist es möglich geworden, eine Ausstellung zu schaffen, die auch für Fremde des Interessanten genug bietet und sich selbst von seiten Unbetheiligter bereits warmer Anerkennung zu erfreuen hatte. Eines unserer Ziele ist somit erreicht: wir sind im Besitze eines Institutes, dazu geeignet, in der hiesigen Bevölkerung den historischen Sinn, und ganz besonders die Wertschätzung geschichtlicher Denkmäler aller Art, zu wecken, beziehentlich zu stärken. Dabei darf man sich



der Hoffnung hingeben, daß die Vervollständigung der Sammlungen sich leichter werde bewirken lassen, wenn diese dem Publikum zugänglich sind, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Der Besuch des Museums entsprach während des verflossenen ersten Geschäftsjahres im großen und ganzen den gehegten Erwartungen. In der Mehrzahl waren es allerdings hier weilende Fremde, welche die Sammlungen besichtigten. Die Einnahmen deckten annähernd den Aufwand für Beaufsichtigung und Reinhaltung der Räume. Damit können wir für den Anfang schon zufrieden sein.

Die dem Vereine zur Verfügung stehenden Gelder mußten begreiflicherweise in erster Linie auf die Beschaffung des nötigen Ausstellungsmobiliars (Schränke u. dergl.) und auf die Einrichtung der Zimmer in dekorativer Hinsicht verwendet werden. Das hatte leider zur Folge, daß für den Ankauf wirklicher Ausstellungsgegenstände nur geringfügige Mittel übrig blieben. Trotzdem war der Zuwachs an wertvollen Altertümern ein stetiger und erfreulicher.

Die vorhandenen Gegenstände sind nur zum Teil Eigentum des Vereins. In einzelnen Fällen mußte eben in Rücksicht auf die Kassenverhältnisse von einer käuflichen Erwerbung vorläufig Abstand genommen werden; hoffentlich wird der Verein recht bald in der Lage sein, für solche Ausgaben reichlichere Mittel in Bereitschaft zu haben, als bisher. In gar vielen Fällen aber wurde — wenigstens vorderhand — ein Verkauf von seiten der Besitzer gar nicht beabsichtigt. Was seit langer Zeit als Familienheiligtum vererbt und geschätzt worden ist, das wird ja in der Regel nicht ohne zwingende Veranlassung feilgeboten. Gern jedoch entschloß man sich in vielen Familien, solche Gegenstände dem Museum leihweise auf unbestimmte Zeit zu überlassen. Der Verein dagegen machte es sich zur Pflicht, nicht allein für möglichst gute Aufbewahrung der Gegenstände, sondern auch für deren Versicherung gegen Feuergefahr nach Maßgabe ihres Schätzwertes Sorge zu tragen.\*) Das Recht der freien Verfügung über dieselben wird übrigens den Besitzern schriftlich (mittels Revers) verbürgt.

Unter solchen Umständen haben auch einzelne Behörden, Gesellschaften, Innungen gern ihre aus alter Zeit ererbten Wertstücke den Sammlungen unter Vorbehalt des Eigentumsrechts

---

\*) Die Sammlungen sind bei der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt versichert.



einverleibt.\*) Andere würden es jedenfalls ebenso bereitwillig gethan haben, wenn diese Einrichtung in weiteren Kreisen schon hinreichend bekannt geworden wäre. Insbesondere wurde diese von Innungen willkommen geheißen. Ist es denselben doch wohl nur selten möglich, einen nur annähernd so sichern und vor allem so entsprechenden Aufbewahrungsort für ihre meist wertvollen Läden, Trinkgefäße u. dergl. zu finden wie hier. Auch für kirchliche Altertümer, sofern sie namentlich auf leicht zugänglichen Kirchenböden der Verstümmelung durch rohe Hände preisgegeben sind, dürfte sich die Einlieferung in das Museum unter den oben gekennzeichneten Bedingungen wünschenswert erweisen. Wir aber machen an dieser Stelle besonders auf diese Einrichtung aufmerksam, weil wir meinen, daß selbige ein sehr geeignetes Mittel sei, unserm vornehmsten Vereinszwecke zu dienen, nämlich zur Erhaltung solcher Denkmäler beizutragen, welche für die Geschichte des Kulturlebens hiesiger Gegend von irgendwelcher Bedeutung sind. Und das sind die angedeuteten auf alle Fälle, mögen sie nebenbei von hohem Kunstwerte sein oder nicht.

Einen ansehnlichen Zuwachs erhielt das Museum durch zahlreiche Geschenke. Wir nehmen hochofrennt Gelegenheit, diese hier aufzuführen, d. h. vorläufig nur so weit, als es sich um Dinge handelt, die für das Museum selbst bestimmt waren, während die geschenkten Bücher, Handschriften, Karten und Pläne u. dergl. im nächsten Jahrbuche erst, und zwar im Anschlusse an einen eingehenden Bericht über die Bibliothek des Vereins, gebührende Erwähnung finden werden. Allen freundlichen Gebern aber sei für ihre schätzbaren Zuwendungen hiermit öffentlich herzlicher Dank gesagt.

Herr Bildhauer Eduard Robert Henze in Dresden, Schöpfer des Annaberger Barbara Uttmann-Denkmales, schenkte dem Museum ein Gypsmodell des Denkmales (erster Entwurf desselben, stammend aus dem Jahre 1883).

Von auswärtigen Schenkern haben wir ferner folgende Zuwendungen zu verzeichnen:

**Chrenfriedersdorf:** Otto May, Posamentier: Reiter=sporn, vermutlich aus der Zeit des 30jährigen Krieges, gefunden 1886 in einer Höhle am Greifenstein bei Zugänglichmachung derselben.

---

\*) Beispielsweise seien hier erwähnt: der Stadtrat zu Annaberg, die Hospitalverwaltung daselbst, der Kirchenvorstand zu Wiesa, die Rüstungsschützen=gesellschaft, Kramer=, Gerber=, Schuhmacher= und Böttcherinnung zu Annaberg.



**Frohnan.** Aug. Decker, Herrenmühlenbesitzer: Wappen der „Königl: Pohl: und Kurfürst: Sächsische Amtsmühle zu St: Anna-berg“ vom Jahre 1738.

**Königswalde.** K. Keil, Lehrer: Bleimedaille, sogenannte Teurungsmünze, vom Jahre 1772. (Av.: Sachsens Denckmahl 1771. 1772. große Theurung schlechte Nahrung. Rev.: im Gebürge galt. 1 Sch: Korn 13 Th: 1 Sch: Weize 14 Th: 1 Sch: Gerste 9 Th: 1 Sch: Haber 6 Th: 1 Pfd. Butter 8 gr: 1 Pfd. Brodt 2 gr.)

**Sehma.** K. Hänel, Restaurateur: Hufeisen, gefunden beim Bau der Annaberg-Schwarzenberger Eisenbahn 2 m tief im Einschnitt bei der Schwedenkieser.

**Stauchitz.** Kammerherr v. Zehmen, Präsident der Ersten Kammer zc.: Drei Nischenurnen und einige Urnenscherben aus aufgedeckten heidnischen Begräbnisstätten auf Stauchitzer Flur.

#### Schenkungen aus **Annaberg.**

Rudolf Bach, Posamenten-Fabrikant: Ausruferglocke der Stadt Annaberg, vom Anfang dieses Jahrhunderts. — Robert Bahl, Goldarbeiter: Blumen-Vase aus altem (Straßburger?) Porzellan. — Louis Barth, Schuhmacher: Geschnitzter Kronleuchter aus Holz, 18. Jahrhundert. — H. F. Bräuer, Stadtrat: Drei Hufeisen und ein Steigbügel, anscheinend aus der Zeit des 30jährigen Krieges, beim Ausreiten im Annaberger Ratswalde gefunden. — Karl Wilhelm Bräuer, Bezirks-Tierarzt: Eiserner Gabel-Ofen, 18. Jahrhundert. — Frau Bucheisen: Drei alte Meißner Porzellan-Kännchen. — Ehemalige Drechsler-Innung: Innungslade, Pestschaft, Sparbüchsen, Herbergszeichen, vom Anfang dieses Jahrhunderts. — Ed. Gust. Sibisch, Restaurateur: Kaffeekanne aus Steingut, eine Affenfamilie darstellend. — E. Fleischer, Klempnermeister: Wexierschloß mit Schlüssel und getriebenes Gurt-Schloß aus Messing, beides aus dem 18. Jahrhundert. — Fr. P. Füssel, Pfarrer: Sammlung seltener Siegelabdrücke, 15. bis 16. Jahrhundert; japanesisches Porzellan-Täßchen; Dose aus (braunem) Böttgerschen Porzellan; Nischenurnen aus heidnischen Begräbnisplätzen in der Gegend von Pegau; Mumienhand; Hammer aus der Steinzeit; römische Thoulampe; messingenes Wexier-Schloß; Fächer aus vorigem Jahrhundert; Miniatur-Schachfiguren aus Bernstein, derselben Zeit angehörig; 26 Reliefbildnisse sächsischer Fürsten in Gyps; Andenken vom Schlachtfelde bei Lützen (1813) als: Schaft eines Luntengewehrs, Kugelnapf, Kosaken-Pulverhorn, höl-



zernes Gypspfeifen-Futteral, thönernes Trinkfläschchen (sogenannter Schaffack), Reise-Altar eines russischen Offiziers. — Alexander Gerischer, Kaufmann: Zwei zinnerne Teller mit Gravierung, Schießprämien von 1819 und 1856. — Fräulein Eug. Glumann: Zwei weiße, feingestickte Schlingtücher und ein Spitzenkragen, um 1800. — Friedrich August Hammer, Posamentiermeister: Bergmannsbarde und Haue, gefunden 1876 beim Grundgraben seines Hauses. — Dr. med. Kalkoff: Eiserne Sicherheits-Grubenlampe, 19. Jahrhundert. — L. verw. Keller: Darstellung eines Bergwerkes mit beweglichen Figuren, sogenannte Christgeburt (Weihnachtsdekoration), angeblich 200 Jahre alt. — R. J. Keller, Kaufmann: Stickmüstertuch vom Jahre 1694; gestrickter Perlenbeutel aus ungefähr derselben Zeit; weiße Spitzen vom Anfang dieses Jahrhunderts. — E. Oskar Kind, Kaufmann: Erzeugnisse der Kopfhaar-Industrie in Annaberg (1854 bis 1861, beziehungsweise 1862) aus dem Nachlasse von Fr. Jul. Müller hier selbst, als: Kopfhaar-Klöppel-Spitzen im Guipure-, Maliner-, Valenziener- und Torchon-Genre, sowie ebensolche durch Stroh, Seide, Perlen u. aufgepußt; Häkelspitzen; Kopfhaar-Gorl und Stroh-Arbeiten, teils Hand-, teils Maschinen-Erzeugnisse; zwei Modellhüte aus Kopfhaar; Halskräuschen aus Kopfhaar mit Stroh bestickt; Hutschnur (Maschinenflöppelei) mit Strohquasten. Ferner: Schulterkragen, Chenillen-Stickerei auf Tüllgrund; Frauen-Unterärmel aus schwarzem Tüll, mit Chenille und Perlen benäht (die letzteren Gegenstände stammen aus den sechsziger Jahren). — C. H. Erdm. Kircheisen, Geometer: Zigarrenständer und seidene Damentasche, 18. Jahrhundert. — Jul. Kunz, Agent: Steigerhache aus Messing, der Holzstab mit gravierter Wein-Umlage verziert, angeblich aus dem 18. Jahrhundert. — R. Lehmann, Seifensieder: Annaberger Jubiläums-Denkmünze von 1796. — J. Ed. Lessig, Schlossermeister: Stubenthürschloß, Meisterstück aus dem Jahre 1826. — Robert Meizner, Tischlermeister: Bemalte Glasflasche mit Jahreszahl 1741; Degen, Feuerzeug (Steinschloß) und Porzellan-Rännchen, erste Hälfte des 18. Jahrhunderts; verschiedene Münzen. — Karl Muth, Uhrmacher: Zwei Engelsgröschchen; Ofengabel; Sammlung von Bildnissen sächsischer Fürsten in kleinen Gypsreliefs, voriges Jahrhundert, Tuch mit Spottbildern auf Napoleon I. bedruckt, englischen Ursprungs, aus der Zeit der Befreiungskriege. — Ehemalige Nadler-Innung: Innungslade nebst Schriften u., Petschaft, zwei Meisterstücke. — Emil Pollmer, Schuhmann; Thönerner Wandschmuck (Reliefbild des Christuskopfes). — Friedrich Präger, Handelsmann: Einfache eiserne Barde ohne Stiel. — Paul Reuther, Bürgerschuloberlehrer: Eiserne Kanonenkugel, vermutlich aus dem 30 jährigen



Kriege, in den fünfziger Jahren dieses Jahrhunderts am Böhlsberge gefunden. (Es sollen damals bei Urbarmachung der Böhlsbergfelder mehrere solcher Kugeln gefunden worden sein.) Bildnis des Königs Johann in Seide gewebt, ausgeführt bei Anwesenheit Sr. Majestät in hiesiger Posamentierschule 1858; Vorlage (Patrone) zur Herstellung dieses Bildes (von H. und F. Neuther). — Gust. Jul. Römer, Stadtrat: Drei Bilder (Adam Riese in Holzschnitt; das ehemalige Rathaus zu Geyer, Handzeichnung aus den fünfziger Jahren; das Annaberger Rathaus, Photographie aus den sechsziger Jahren). — Fr. W. Schumann, Posamentiermeister: Sein Meisterstück aus dem Jahre 1847. — C. D. Siegel, Fabrikant: Tableau mit fünf Spitzenmustern (die ersten hier gefertigten Maschinenspitzen, 1886). — Ottomar Stock, Posamenten-Fabrikant: Fruchtschälchen aus Porzellan, geschliffenes Henkelglas und Blumenstrauß-Halter, 18. Jahrhundert. — Reinh. Tröger, Restaurateur: Kompaß aus dem Jahre 1730. Der Deckel enthält Darstellungen aus dem Leben und Treiben des Bergmannes in guter Gravierung. — C. Fr. Walther, Baumeister: Schrank mit der Aufschrift „Das Erbare Handwerk der Maurer 1683“. — Frau Kantor Weber: Seidenes gesticktes Mustertuch und gestickter Strickbeutel, Anfang dieses Jahrhunderts. — Hierüber von unbekanntem Gebern: Musterbuch für seidene Bänder, Anfang dieses Jahrhunderts. — Modell der sogenannten Ungerhäuser am Markte, Christgeburt (Weihnachtsdekoration). — Teil eines schmiedeeisernen Gitters mit Jahreszahl 1722. — Zwölf Mustertafeln mit Annaberger Kleiderbesätzen (Perl-Ornaments) aus dem Jahre 1885.

Ein tieferes Eingehen auf unsere Sammlungen, insbesondere eine Würdigung der ausgestellten Gegenstände hinsichtlich ihrer ortsgeschichtlichen Bedeutung behalten wir uns für spätere Jahrbücher vor. Mit einem Kataloge der Bibliothek soll, wie bereits oben erwähnt wurde, der Anfang gemacht werden. Inzwischen wird sich auch voraussichtlich eine weitere Vervollständigung der einzelnen Abteilungen des Museums ermöglichen lassen.

Zur Förderung der soeben angedeuteten Bestrebungen dürfte aber vorläufig ein kurzer Hinweis auf die Pläne, die wir für den Ausbau unserer Sammlungen uns vorgezeichnet haben, angezeigt erscheinen. Zeigte sich's doch wiederholt, daß Besitzer von recht beachtlichen Altertümern trotz ihres Wohlwollens für unser Unternehmen mit der Einlieferung jener zögerten, weil sie befürchteten,



möglicherweise abgewiesen zu werden. Dies hatte einestheils darin seinen Grund, daß sie den geschichtlichen Wert derselben unterschätzten, andernteils in dem Umstande, daß es nach außenhin zu wenig bekannt war, auf welche Gebiete sich unser Sammeln erstreckt. Dem zu begegnen, verweisen wir im allgemeinen auf Seite 4 dieses Heftes; der dort gegebene Ausstellungsbericht enthält im wesentlichen die Gesichtspunkte, nach denen die weitere Vervollständigung des Museums zu erfolgen hat.

Im besonderen sei jedoch noch darauf hingewiesen, daß unser Streben in erster Linie darauf gerichtet sein wird, die geschichtliche Entwicklung der erzgebirgischen Industriezweige, großer wie kleiner, zu verfolgen. Von jeher ist ja die industrielle Thätigkeit die Grundlage und das Wahrzeichen des gesamten erzgebirgischen Volkslebens gewesen. Dabei hat dieselbe im Laufe der Zeiten so viele Wandlungen erfahren, daß eine übersichtliche Sammlung ihrer Erzeugnisse ein beredtes und zugleich ehrendes Zeugnis für die Arbeitsgewandtheit der hiesigen Bevölkerung und — soweit sich namentlich die Industrie in den wechselreichen Dienst der anspruchsvollen Mode stellte — auch für ihre künstlerische Gestaltungskraft gewähren muß.

An die Mitglieder und sonstigen Freunde und Gönner unsers Vereins sei im Anschlusse hieran das Ersuchen gerichtet, insbesondere auch nach dieser Seite hin — sei es durch unmittelbare Zuweisung von oben gekennzeichneten Gegenständen, sei es durch belehrende Hinweise auf Einrichtung und Zweck des Museums — unsere Bestrebungen nach Möglichkeit zu unterstützen.

---



# Grundzüge des ehemaligen Annaberger Stadt- und Bergrechts.\*)

Von Dr. phil. Emil Krüger.

Die Gründung unsrer Stadt Annaberg fällt in eine Zeit, in welcher die meisten mittelalterlichen Städte die Bahn ihrer Entwicklung bereits vollständig durchlaufen hatten. Denn die eigentliche Blütezeit des mittelalterlichen Städtetums hat man im 13. und 14. Jahrhundert zu suchen, in einer Zeit, in welcher die Städte, im Gegensatz zum Lehnswesen, als wahre Pflegestätten des nationalen Lebens erschienen, das dort auf dem Gebiete der Verwaltung, der Rechtspflege, des Handels und Gewerbes, kurz in allen Formen, unter denen ein Kulturvolk sich auf seiner Entwicklungsbahn bewegt, zur Geltung gebracht wurde. Damals schon bildete das Bürgertum eine ansehnliche Macht im Reiche.

Zur Begründung dieser Macht hatte die Gewährung gewisser Freiheiten und Rechte an die Bürgergemeinden von seiten des Grundherrn, meist aber vom Kaiser, wesentlich beigetragen. Es war Sitte geworden, daß jeder neuen Stadt ihr besonderes Stadtrecht in Form einer sogenannten Handfeste, eines Freiheitsbriefes,

\*) Zu nachstehender Arbeit wurden folgende Quellen benutzt: Die Stadtkarte und das Privilegium exemptionis Herzogs Georg nebst mehreren andern Aktenstücken stadt- und bergrechtlichen Inhalts aus dem Annaberger Ratsarchiv; ferner Jenisius, Annabergae historia; Richter, Chronik von Annaberg; Arnoldus, Chronicon Annaebergense; Chr. Melzer, Historia Schneebergensis; Benjeler, Geschichte Freibergs; Richter, Chronik von Chemnitz, desgl. Lehmann; Bellger, Chronik von Colditz; Brandner, Chronik von Lauenstein; Köhler, Chronik von Wolfenstein; Melzer, Chronik von Buchholz; Ermisch, das sächsische Bergrecht des Mittelalters; Otia metallica; Abhandlungen von Bergsachen 1748; Kursächsische Bergwerksverfassung 1787; Scheffler, Ueber den Bergbau; Böttiger, sächsische Geschichte; v. Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland; Heusler, Ursprung der deutschen Städteverfassung; v. Below, zur Entstehung der deutschen Städteverfassung; Gengler, deutsche Stadtrechte des Mittelalters; Gaupp, deutsche Stadtrechte des Mittelalters; Pfalz, Bilder aus dem deutschen Städteleben.



oder auch in der Form eines Stadtrechtsbuches verliehen wurde, in welchem die politischen, rechtlichen und gewerblichen Verhältnisse geregelt waren. Die ältesten Stadtrechte besitzen wir aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, und unter ihnen nimmt wohl das Straßburger (in 58 Kapiteln) den ersten Rang ein. Fast gleichzeitig hatte sich Köln in stadtrechtlicher Beziehung einen Namen erworben, sodaß seine Rechte und Freiheiten zur Grundlage anderer Stadtrechte gemacht wurden, z. B. in Freiburg i. Br. und vor allem in Soest. Was Köln für den Westen war, das war Magdeburg für den Osten. Überallhin folgte den Deutschen bei ihrem Germanisierungswerke in slavischen Gebieten Magdeburgisches Recht. Aus erster Hand erhielten dasselbe z. B. Kulm, Stettin, Dresden, Leipzig, Breslau, Ratibor, durch Kulm wieder die meisten preußischen, durch Breslau die meisten schlesischen Städte. Im Norden wetteiferte mit dem Magdeburgischen Rechte das Lübecker. Denn auch von Lübeck haben zahlreiche Neugründungen ihr Stadtrecht erhalten, wie z. B. Stralsund, Greifswalde u. a. Man kann deshalb in Deutschland von bestimmten Stadtrechtsfamilien sprechen. Aber alle Stadtrechte vermochten ein Sinken der städtischen Machtstellung im Reich nicht zu verhindern. Zwei Faktoren waren es vorzüglich, welche sich im 14. und 15. Jahrhundert zur Vernichtung der städtischen Freiheit und Selbständigkeit vereinigten, das Kaisertum und Herrentum. Bereits die Hohenstaufen brachten im allgemeinen den Städten keine wohlwollende Gesinnung entgegen, und als dann während des großen Interregnums und unter der kraftlosen Regierung der luxemburgischen Kaiser der Willkür, Herrsch- und Parteisucht der übermächtigen Fürsten Thür und Thor geöffnet waren, kamen noch schwerere Prüfungen über das Bürgertum. Trotz aller Städtebündnisse wurden die Städte allmählich in immer engeren Kreisen von dem eisernen Gürtel der fürstlichen Gewalt eingeschlossen, immer gewaltiger wurden die Stöße der fürstlichen Vasallenheere gegen ihre Ringmauern, immer eindringlicher im 15. Jahrhundert das Eingreifen der Fürsten in die innern Angelegenheiten der Städte. Denn die Fürsten, welche sich bei jedem Mangel an kaiserlicher Autorität als Souveräne in ihren Ländern fühlten, bedurften der Städte zur Abrundung ihrer Territorien. Bald waren es einzelne Städte, welche nach größerem oder geringerem Widerstande ihren mächtigen fürstlichen Nachbarn erlagen, bald wurden ganze Gruppen großen festgegründeten Territorien einverleibt, sie wurden Territorial- oder Landstädte.

Zu den größten Territorien im mittleren Deutschland gehörten die Wettinischen Lande, welche die Mark Meißen, die Landgrafschaft Thüringen, das Osterland, das Kurfürstentum Sachsen und zeit-



weilig auch die beiden Lausitzen umfaßten. Die Wettiner waren, wie die meisten Fürstenthäuser des Mittelalters, erbliche Herren dieses Ländergebietes geworden, sodaß die Lehnsheerheit des Kaisers über dasselbe nur noch dem Namen nach bestand: sie waren Landes- oder Territorialherren geworden.

Mit der Landeshoheit aber waren an unser Fürstenthaus alle die Machtbefugnisse übergegangen, die von altersher in den Händen des Königs, beziehungsweise Kaisers, gelegen hatten und mit dem Namen der Regalien oder Königsvorrechte bezeichnet wurden. Dazu gehörte namentlich die Gerichtsbarkeit, der Heerbann, daneben das Zoll- und Münzrecht. Eine Verleihung dieser öffentlichen Befugnisse an andere, namentlich an Städte, hing also ganz von dem guten Willen des Landesherrn ab. Wenn man nun nach dem Umfang der öffentlichen Rechte, welche vom Landesherrn an die wettinischen Städte übertragen worden sind, den Grad ihrer städtischen Selbständigkeit bemessen kann, so läßt sich zunächst behaupten, daß die Städte der Mark Meissen von vornherein nie zu der republikanischen Unabhängigkeit vieler älterer Städte des südlichen und westlichen Deutschlands gelangt sind, da die markgräfliche Gewalt ein allzu starkes Selbstgefühl des Bürgertums niederzuhalten wußte. Aber nicht nur im Stammlande der Wettiner, in der Mark Meissen, sondern auch in den dazu gewonnenen Gebieten läßt sich diese Beobachtung machen. Nicht als ob die wettinischen Städte der öffentlichen Rechte ganz entbehrt hätten; aber ein geringeres Maß derselben wurde ihnen nur zu teil, da alle städtischen Verhältnisse der Oberaufsicht und Bevormundung der Landesherrn unterstanden. Ich denke dabei zunächst an die ältesten meißnischen Städte, wie Meissen selbst, Freiberg, Döbeln, Leipzig, wo circa um 1200 allenthalben markgräfliche Landvögte als Vertreter des Landesherrn die öffentliche Gewalt ausübten. Allerdings erfuhren diese Vögte schon dadurch eine Schmälerung ihrer Macht, daß sie gerichtliche Entscheidungen nur in Gemeinschaft mit einem bürgerlichen Schöffenkollegium treffen durften. Ebenso muß es als ein bedeutender Fortschritt in der Entwicklung des meißnischen Städtewesens bezeichnet werden, daß im 14. Jahrhundert die erbliche Verleihung der städtischen Gerichtsbarkeit an einzelne Personen häufiger wurde. Sobald aber das landesherrliche Regiment durch diese Einrichtung bedroht schien, wurde das Erbschulzenamt wieder beseitigt und durch einen fürstlichen Vogt ersetzt.

Auch andere Städte, die entweder aus dem Privatbesitze von Adelsgeschlechtern in die Hände der Wettiner übergingen, wie Leisnig, Rolditz, Wolfenstein, oder aus Reichsstädten zu meißnischen Land-



oder Fürstenstädten gemacht wurden, wie z. B. Altenburg, Zwickau, Chemnitz, konnten sich in Zukunft der landesherrlichen Aufsicht und Bevormundung nie mehr entziehen, sie waren eben Glieder eines größeren Staatskörpers geworden, der ihnen alle seine Bewegungen mittheilte und jedes eigene und willkürliche Auftreten unmöglich machte.

Trotzdem kann nicht behauptet werden, daß die wettinischen Städte in einem gespannten Verhältnisse zu ihrem Landesherrn gestanden hätten, oder in ernste Konflikte mit ihnen geraten wären. Und am wenigsten war dies bei denjenigen Städten der Fall, welche verhältnismäßig spät gegründet wurden und ihre Existenz und Entwicklung geradezu dem Landesherrn verdankten. Solche Städte unsres engeren Vaterlandes aus dem 14. und 15. Jahrhunderte haben wohl nie nach der Reichsunmittelbarkeit, nach einer Selbstregierung unter kaiserlichem Schutze getrachtet, nach einem Ideale, das ihnen örtlich und zeitlich weit entrückt war, sondern haben sich damit begnügt, die Verfassungs- und Verwaltungsformen der Reichsstädte nachzuahmen, im übrigen aber die letzte Entscheidung über ihre inneren Angelegenheiten der landesherrlichen Hoheit einzuräumen. Dies wird um so begreiflicher, wenn man bedenkt, daß die Wettiner wie die meisten Territorialherren bei der Neugründung und Neugestaltung von Städten gegen den Ausgang des Mittelalters Grundhulden huldigten, mit denen die Bürger nur zufrieden sein konnten. Denn die Fürsten betrachteten gemeinhin als höchstes Ziel Förderung der freien Bewegung in Handel und Wandel, in der klugen Berechnung, daß sie durch Begünstigung des freien Verkehrs weit mehr Kraft und Hilfsmittel flüssig machten, als durch starres Festhalten an den Zinsen und Frohuden, die ihnen das alte Hofrecht gewähren konnte. Die Bürgerschaft aber fühlte sich wohl im Besitze der verliehenen Gnaden und Privilegien, und dachte weder an eine Überschreitung ihres Rechtskreises, noch an eine Auflehnung gegen die fürstliche Hoheit.

Zu den wettinischen Landstädten der letztgenannten Art gehörte unser Annaberg. Dasselbe wurde bekanntlich gegen Ende des 15. Jahrhunderts infolge des reichen Bergsegens in hiesiger Gegend anno 1496 gegründet und im folgenden Jahre von Herzog Georg mit einem sogenannten Stadtprivilegium beliehen, welches für die Beurteilung des Charakters der neuen Gemeinde als Stadt die Grundlage bilden muß. Die Urkunde vertritt die Stelle eines Stadtrechtbuches und zwar spiegelt sie das Meißnische Stadtrecht wieder, wie es sich bis zu jener Zeit entwickelt hatte\*). Aber zu dem Stadtrecht tritt bei einer Berg-

\*) Das Original befindet sich in dem Annaberger Ratsarchiv und wurde zuletzt vollständig abgedruckt in den Rückblicken auf Annabergs Vorzeit, 2. Heft.



stadt wie Annaberg als zweiter wichtiger Faktor das Bergrecht hinzu. Die Grundzüge des alten Annaberger Stadt- und Bergrechtes sollen den Gegenstand der folgenden Betrachtung bilden.

Hören wir zunächst, was die Urkunde über die Verleihung des Stadt- und Bergrechtes an die neue Gemeinde sagt. Da heißt es:

„Erstlich wir geben und eignen zu, aus fürstlicher Macht und Gewalt, der genannten neuen Stadt und allen jetzigen und nachfolgenden Einwohnern das gesamte Stadt- und Bergrecht, Friede und Freiheit in ihren Häusern, wie andre Städte, die dem Lande Meissen zugehören, gewöhnlich begnadet und begabt sind“.

Eine systematische Erklärung und Ausführung über dieses Stadt- und Bergrecht vermißt man freilich zunächst bei dem Weiterlesen des Schriftstücks. Denn es werden da die innern Verhältnisse der neuen Stadtgemeinde in ziemlich bunter Reihe behandelt, natürlich nicht ohne wiederholte ausdrückliche Betonung des bergstädtischen Charakters derselben. Erst bei etwas genauerer Prüfung der einzelnen Bestimmungen läßt sich eine systematische Anordnung derselben gewinnen, aus welcher der Charakter dieses Stadtrechtes in seinen Grundzügen zu erkennen ist.

Zunächst beschäftigt uns das Stadtrecht Annabergs. Einen Hauptbestandteil aller mittelalterlichen Stadtrechte bildete die Bestimmung über die eigene städtische Gerichtsbarkeit. Denn durch den eigenen Gerichtsstand unterschied sich recht eigentlich die Stadt von dem unfreien Lande. Erst dadurch wurde sie ein selbständiges Ganze, ihre Einwohnerschaft eine rechtlich gesicherte Gemeinde. Deshalb scheint mir gerade diejenige Bestimmung der Annaberger Stadturkunde in stadtrechtlicher Hinsicht von besonderer Bedeutung zu sein, welche die Gerichtsbarkeit in der neuen Stadt regelt. Die betreffende Bestimmung lautet folgendermaßen:

„Die jetzigen und nachfolgenden Einwohner der neuen Stadt sollen allezeit die Macht und das Recht haben, unter sich selbst Richter und Geschworne zur Handhabung und Regierung ihrer gerichtlichen Stadt- und Berggerechtigkeit zu wählen; und damit auch Ordnung, Friede und Gehorsam erhalten werden, so haben wir die neue Stadt, soweit jetzt ihr Gebiet reicht oder ferner reichen wird, mit Erbgerichtsbarkeit nach landesüblicher Weise begabt, nämlich über gegebene oder empfangene Scheltworte, über geschlagene oder geworfene Male, die nicht aufgelaufen oder wund sind, zu richten und solche Erbgerichtsbarkeit jetzt und ferner zu gemein-



samem Nutzen und Besten der Stadt zu halten und zu gebrauchen“.

Nach diesen Worten ist es zunächst unzweifelhaft, daß der Landesherr als Träger der obersten Gerichtsgewalt dem Charakter der neuen Ansiedlung als Stadt auf dem wichtigen Gebiete der Rechtspflege dadurch gerecht wurde, daß er ihren Bewohnern vor denen auf dem platten Lande einen eigenen Gerichtsbezirk und damit zugleich Exemption von dem betreffenden Landgerichtsbezirk zu teil werden ließ, was nach dem oben Gesagten für den städtischen Charakter maßgebend war. Auch die Organisation des Annaberger Gerichts entsprach in ihren Grundzügen den diesbezüglichen Einrichtungen anderer Städte, insofern als die Urteilsfinder bei diesem Gerichte ausschließlich Mitglieder der Gemeinde waren, welche unter dem Vorsitze eines Richters ihres Amtes walteten. Nur darin ist eine Abweichung zu erkennen, daß diese Annaberger Gerichtsbeisitzer „Geschworne“ genannt werden, während andere Städte ihre „Schöffen“ stellten. Man braucht aber zur Erklärung dieses Umstandes nur daran zu denken, daß Annaberg bei seiner Gründung in erster Linie Bergstadt war, deren Urteilsfinder bergrechtliche Verhältnisse zu beurteilen hatten. Daher diese, der Verfassung älterer Bergstädte, namentlich Freiberg, entlehnte Einrichtung der Geschworenen. Man kann demnach sagen: Die erste Annaberger Gerichtsbehörde war ein Berggericht. Dasselbe tagte regelmäßig unter Vorsitz des Bergvogtes und Bergmeisters „in des Müllers Garten zu Frohnau“. Als dann später neben dem bergmännischen Elemente das rein bürgerliche mehr zur Geltung kam, vollzog sich von selbst ein Wechsel der gerichtlichen Befugnisse zu gunsten des letzteren, d. h. es wurde dann ein eigentliches Stadtgericht mit einem Stadtrichter bestellt. Wir erkennen also in diesem Berggerichte mit seinen Geschwornen das erste wesentliche Attribut der jungen Bergstadt, welches den Insassen derselben den Vorzug der eigenen Gerichtsbarkeit verlieh.

Es erscheint mir notwendig, noch einige Bemerkungen über die Kompetenz des ersten Annaberger Gerichtes zu machen. Man unterschied im Mittelalter zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit, zwischen Ober- und Untergerichten, die etwa unsrer Kriminal- und Civilgerichtsbarkeit entsprachen. In der Regel wurde den Städten anfänglich nur die niedere, auch Erbgerichtsbarkeit genannt, von den Landesherrn verliehen. So standen auch den meißnischen Städten infolge landesherrlicher Verleihung gewöhnlich nur die niederen Gerichte zu, wie z. B. der Stadt Rolditz, welche bereits seit 1394 zur Markgrafschaft Meissen gehörte, erst seit 1514,



der Stadt Wolkenstein höchstwahrscheinlich schon seit ihrer Vereinigung mit Meißen gegen Ende des 15. Jahrhunderts (1485), Schneeberg seit seiner Gründung 1479. Die obere oder Blutgerichtsbarkeit dagegen lag in den Händen der fürstlichen Amtleute und Landvögte und wurde oft nur zeitweilig und pachtweise an die Städte überlassen, wie z. B. in Rolditz im Jahre 1557 gegen 10 fl., in Wolkenstein im Jahre 1587 auf 6 Jahre für 11 fl. 9 Gr. jährlich, in Schneeberg ohne Entgelt seit 1665. In Annaberg liegen die Kompetenzverhältnisse insofern einfach, als die Urkunde klar und deutlich erklärt, die neue Stadt solle nach landesüblicher Weise mit Erbgerichtsbarkeit begabt sein, und um allen Zweifeln über dieselbe zu begegnen, noch zur Erläuterung hinzugefügt „nämlich über gegebene oder empfangene Scheltworte, über geschlagene oder geworfene Male, die nicht aufgelaufen oder wund sind, zu richten“. Demnach gehörten alle Verbal- und Realinjurien vor dieses Annaberger Berggeschwornengericht, während kriminelle Fälle der höheren Entscheidung des fürstlichen Landvogts oder Amtmanns zufielen.

Jetzt wenden wir uns zu einer zweiten Bestimmung der Annaberger Stadurkunde, die mit dem Stadtrecht der neugegründeten Gemeinde eng zusammenhängt, ich meine diejenige über die Errichtung eines Marktes. Aus den Urkunden des Mittelalters geht hervor, daß die Errichtung eines Marktes zu den ersten und wichtigsten Freiheiten einer Stadt gehörte; denn die Märkte waren für die mittelalterlichen Städte von hoher Bedeutung, weil auf denselben der verhältnismäßig stärkste Warenabsatz erfolgte, Handel und Wandel in viel höherem Maße als in der Neuzeit durch dieselben gefördert wurden. Boten doch die Jahrmärkte fast die ausschließliche Gelegenheit, einestheils die Stadt mit den Bedürfnissen des Lebens zu versorgen, andernteils aber auch die Erzeugnisse des städtischen Gewerbefleißes an den Mann zu bringen und dadurch das wirtschaftliche Leben der Stadt zu heben. Nur durch die Gnade des Landesherrn konnte eine Stadt der eben genannten Vorteile teilhaftig werden. Deshalb versäumte es Herzog Georg nicht, eine diesbezügliche Bestimmung in die Annaberger Stadurkunde aufzunehmen. Dieselbe lautet:

„Wir haben auch der erwähnten neuen Stadt einen freien Wochenmarkt, der alle Sonnabende zu halten ist, verordnet und zugelassen, worin sie auch von andern umliegenden Städten, Märkten oder Flecken nicht gehindert werden soll“.

Darnach war das Marktrecht Annabergs zunächst auf die Abhaltung eines regelmäßigen Wochenmarktes beschränkt, auf welchem



der Stadtbevölkerung die Erzeugnisse der kleinen Landwirtschaft und des Gartenbaues zugeführt wurden. Der Sonnabend aber war am besten dazu geeignet, weil die Bergleute an diesem Tage nicht anfuhrten. Hatte man dem Anscheine nach in den ersten Jahren, wo alles noch im Werden begriffen war, auf größere Jahrmärkte verzichten können, so stellte sich doch auch hier bald ein Bedürfnis nach denselben ein. So wurde im Jahre 1504 bereits ein für die Stadt wichtiges Ereignis die Veranlassung zur Bildung des Lätare-Marktes. Damals wurden am Sonntag Lätare unter Beteiligung der einheimischen und umwohnenden Bevölkerung die Reliquien der heiligen Anna, welche aus Lyon geholt worden waren, in feierlicher Prozession in die Stadt geführt. Die Richtersche Chronik erzählt darüber u. a. folgendes\*): „Auf allen Türmen wurde geschossen, und auf den Kirchen hörte man Trommeln und Pfeifen, Geigen und Harfen, samt manchem Freudenpiel. — Da war ein großes Volk allhier, da sah man viele gewappnete Männer, die Bürger zu Roß, die Ratsherren zu Fuß; da hörte man großes Jubelieren auf den Gebirgen“. Die alljährlich wiederkehrende Gedächtnisfeier führte an diesem Tage regelmäßig eine große Menschenmenge in der Stadt zusammen und begünstigte den Marktverkehr, der sich bis auf unsre Tage erhalten hat. Auch der andere Annaberger Markt, am St. Annentag, führt seinen Ursprung auf eine kirchliche Feier zurück. Annaberg erscheint also als eine mit dem wichtigen Attribute des Marktrechtes ausgestattete Stadt, an welchem sie zähe festhielt.

Neben der städtischen Gerichtsbarkeit und dem Marktrecht ist ein dritter Punkt von hoher stadtrechtlicher Bedeutung, nämlich die Erleichterung der öffentlichen Leistungen der Bürger. Die Leistungen erstreckten sich namentlich auf das Gebiet des Kriegs- und Finanzwesens. Nach altem germanischen Rechte war jeder waffenfähige Mann verpflichtet, dem Aufgebote des Heerbannes zu folgen. Und wenn sich auch im Mittelalter infolge des Lehnswesens eine wesentlich andere, mehr private Einrichtung des Heerdienstes herausgebildet hatte, so verzichteten die Landesherren doch zu keiner Zeit ganz auf die Kriegspflicht ihrer Unterthanen. So war auch in den wettinischen Landen eine diesbezügliche landesherrliche Forderung an alle Kreise und Amtsbezirke gestellt, und selbst die Städte konnten sich derselben zunächst nicht entziehen. Ja der Landesherr mußte sich geradezu versucht fühlen, viel lieber die reichen Städter zu seinen Kriegszügen heranzuziehen, als die

\*) Richter I, cap. XXI.



armen Bauern. Deshalb war das Streben der Städte frühzeitig darauf gerichtet, das Maß der landesherrlichen Kriegspflicht einzuschränken und in weiterer Folge das Recht zu erlangen, diese Kriegspflicht selbständig regeln zu dürfen. Auf diese Weise bildeten sich die durch ihre Kriegstüchtigkeit bekannten Bürgerheere unter eigenen Führern, die außer dem Schutze der Stadt auch der Verteidigung des Landes dienten. Auch in Annaberg gehörte die Organisation einer wehrhaften Bürgermannschaft mit zu den städtischen Vorrechten und geradezu zu den Existenzbedingungen der Stadt. Denn in einer Zeit, in welcher Gewaltthätigkeit und Fehdelust des Adels einerseits, die Verwilderung der niederen Volksschichten andererseits Leben und Eigentum, Ehre und Selbständigkeit der Stadtbewohner gar oft bedrohten, konnte die Bürgerschaft nur in ihrer eignen Wehrhaftigkeit Gewähr für Sicherheit finden. Wir erfahren, wenn auch nicht gerade aus der Gründungsurkunde selbst, so doch aus verschiedenen chronikalischen Aufzeichnungen, daß wie in andern Städten, auch hier eine militärische Einrichtung bestand mit verschiedenen Wacht- und Thordienstpflichten. Und wurde der Stadt die Ehre fürstlichen Besuches zu teil, so gereichte es der Stadt zur Zierde, wenn ihre Bürgerschaft möglichst zahlreich in voller Rüstung zum Empfang der hohen Herrschaften unter den Thoren der Stadt aufgestellt war. Aus dem Vorhandensein dieser spezifisch städtischen Wehreinrichtungen in Annaberg kann man nun auch den Rückschluß bilden, daß Annabergs Bürger die den Städten zukommende Erleichterung der landrechtlichen Kriegspflicht genossen haben. Ohne direkte Angaben über das Maß der Dienstpflicht machen zu können, scheint es mir doch unzweifelhaft, daß es auch für die Stadt Annaberg eine Einschränkung erfahren hat. Zur Unterstützung dieser Ansicht sei nur an das 2 Jahrzehnte früher gegründete Schneeberg erinnert, welches nach der Melkerschen Chronik\*) „von Anfang fast bis zu dem deutschen Kriege mit folgenden Stücken begnadet und befreit gewesen, daß die Bürger, Einwohner und Bergleute in keinen Kriegszügen und Aufgeböten, ausgenommen, wenn die äußerste Landesnot vorhanden oder der Feind auf'n Dach gewesen wäre, hatten mit aufsein und fortziehen dürfen. Jedoch hatten sie dabei noch diese Befreiung, daß sie keine Nacht von den Thorigen außen zu liegen, sondern nur so weit, daß sie des Nachts wieder daheim sein können, zu ziehen obligat gewesen wären“. Auch in andern Stadtturkunden finden sich ähnliche Bestimmungen über die Kriegspflicht der Bürger und besonders diejenige, wonach sie nur während der Zeit eines Tages Kriegsdienste zu leisten haben.

\*) Melker II, Tit. 3.



Doch die öffentlichen Lasten erstreckten sich, wie oben bereits bemerkt, auch auf das Gebiet des Finanzwesens. Und auch in den finanziellen Pflichten hatte sich im Laufe des Mittelalters eine für die Bürgerschaft günstige Änderung vollzogen. Zunächst erscheint die Befreiung von den alten Naturalleistungen und persönlichen Diensten, die das Hofrecht von den Unterthanen forderte, als eine wichtige städtische Bevorzugung. „Die Luft in den Städten macht frei“ war das stolze Lösungswort der mittelalterlichen Bürgergemeinden; d. h. sie machte zunächst persönlich frei und damit zugleich frei von den obengenannten Lasten. Nicht minder betrachtete man die Zoll- und Abgabefreiheit als ein wesentliches Stück der städtischen Freiheit. Deshalb sicherte Herzog Georg der neuen Stadt in erster Linie mit zu:

„Freie Wege und Stege, die allezeit in Bezug auf erwähnte Stadt und Bergwerk von unsern Amtleuten, wie nötig und geziemend ist, sollen angezeigt werden“.

Ebenso deutlich spricht sich Herzogs Georg Fürsorge für die neue Stadt in einer Urkunde aus, die der Fürst an demselben Tage wie die große Stadturkunde ausfertigen ließ. Sie gewährte vollständige Befreiung von einer Reihe von Abgaben und zur Erleichterung des Häuserbaues freies Bauholz aus den fürstlichen Wäldern, jedoch nur auf eine gewisse Zeit, nämlich 3 Jahre, zum Beweis, daß man nicht gesonnen war, auf die Dauer Vergünstigungen in solcher Ausdehnung bestehen zu lassen. Nichtsdestoweniger hat die Stadt unter Herzogs Georg Regierung noch fünfmal diese Steuerbefreiung erlangt, und auch die folgenden Fürsten bis zu Johann Georg III. haben regelmäßig eine Bestätigung derselben gegeben, wenigstens sind die betreffenden Urkunden bis zum Jahre 1683 im Ratsarchiv noch vorhanden. Was die Steuern selbst betrifft, von denen die Stadt befreit war, so wird zunächst das Ungeld genannt, eine Steuer, die auf in- und ausländischen Bieren und Weinen lag, also eine Tranksteuer; dann die Bede, eine erbetene und freiwillig gewährte Abgabe, ferner Steuer und Heerfahrtsgeld. Damit war das Steuersystem jener Zeit in der Hauptsache erschöpft. Übrigens soll nicht unerwähnt bleiben, daß diese Steuerbefreiungen eng mit dem der Stadt verliehenen Bergrecht in Zusammenhang standen, wovon später die Rede sein wird.

Trotz aller Steuerbefreiungen wurde später die hiesige Bürgerschaft zu den allgemeinen Landessteuern herangezogen. Aber es trat wenigstens noch eine bedeutende Ermäßigung derselben ein. Außerdem wurde der Stadt das Recht und der Vorzug vor den Landgemeinden eingeräumt, die staatlichen Steuern selbst erheben zu



dürfen, während es dort der landesherrliche Beamte that. „Ein ehrbarer Rat“ von Annaberg war zunächst nur für rechtzeitige Ablieferung der Steuerbeträge verpflichtet.

Ferner erhielt die Stadt die Erlaubnis, für ihre Zwecke eigne städtische Steuern ausschreiben und erheben zu dürfen, da sich ja mit der Zeit die Stadtverwaltung erweiterte und neue Aufgaben zu erfüllen waren. Da gab es eine Reihe von Ratseinkünften, welche in die Ratstkämmerei abgeliefert werden mußten: Bürgergeschöß, Ausbente von erbauten Kuxen, Zins von Badestuben, Fleisch- und Brotbänken, Wiesen und anderen Grundstücken, Stättegelder, Innungsgelder, Pflasterpfennige oder Pflastergeleite, Zapfengeld u. s. w. Alle diese Ortsabgaben sind mit dem hiesigen Stadtrecht in direkte Beziehung zu setzen, sie verliehen der hiesigen Stadtbehörde das Besteuerungsrecht, durch welches sich neben anderen Einrichtungen eben die Stadtgemeinde vor der Landgemeinde auszeichnete.

An vierter Stelle nenne ich eine ganze Reihe stadtrechtlicher Bestimmungen, die teils in der Stadurkunde selbst, teils in besondern Freibriefen enthalten sind, allesamt aber in der Chronik von Senesius Erwähnung finden. Sie erstrecken sich auf städtische Bauten und gemeinnützige Anlagen oder auf das gewerbliche Verkehrswesen. Hierher ist vor allem das der Stadt zustehende Recht zur Errichtung von Kirchen und Schulen und zur Anstellung von deren Dienern zu rechnen. Dieses Recht zum Kirchenbau sieht nun allerdings einem Zwange nur zu ähnlich, wenn wir bei Richter lesen, daß Herzog Georg bereits ein Jahr nach Gründung der Stadt den Bau eines hölzernen Gotteshauses befohlen und dann ein Jahr darauf, 1499, diese Forderung auch bezüglich der großen Hauptkirche ausgesprochen habe, deren Bau in die Jahre 1499 bis 1525 fiel und aus fürstlichen und privaten Mitteln und Beisteuern ermöglicht wurde. Diesem fürstlichen Eifer verdankte dafür aber auch die junge Stadtgemeinde den Besitz eines herrlichen Gotteshauses. Bereits im Jahre 1519, als die kirchliche Weihe des Rohbaues durch den Bischof in Anwesenheit Herzogs Georg erfolgen sollte, dokumentierte sich der Annaberger Rat als Besitzer und Patron desselben, indem er vor der Einweihungsfeierlichkeit die Diözesanen von Meißen, Merseburg und Naumburg zu reichlichen Spenden und Almosen für Vollendung der Kirche in einem offenen Briefe aufforderte. Auch die Hospitalkirche ist auf Befehl Herzogs Georg in den Jahren 1526—29 erbaut worden und samt Patronat über die Hospitalpredigerstelle in die Hände des Rats übergegangen. Dasselbe ist vom Hospital selbst zu sagen, dessen Entstehung ebenfalls in das erste Viertel des 16. Jahrhunderts fiel. Der Schulbau



vom Jahre 1549 ist dagegen auf die eigene Initiative der Stadtbehörde zurückzuführen, bedurfte aber nichtsdestoweniger der Bestätigung des damaligen Kurfürsten Moriz\*).

Dem städtischen Charakter Annabergs entsprach auch die Errichtung eines Kornhauses durch Herzog Georg im Jahre 1510, welches im Jahre 1540 durch Herzog Heinrich in den Besitz der Stadt überging und später als Malzhaus diente. Auch die Badestube gehörte zu den städtischen Einrichtungen; sie wurde laut Urkunde vom Jahre 1503 durch Herzog Georg der Stadt verschrieben. Öffentliche Badestuben hatten damals alle Städte, ein Beweis, daß mehr gebadet wurde als heutzutage\*\*).

Unter das Kapitel städtischer Bauten und gemeinnütziger Anlagen ist auch jene Bestimmung der Stadtkunde zu setzen, wornach

„die neue Stadt Brot- und Fleischbänke, Salzmarkt und Waage, auch eine Mahlmühle, wozu ihnen unser Amtmann zu Wolkenstein einen Bauplatz anweisen soll, in geziemender Weise zu der Stadt gemeinsamem Nutzen ohne Hindernis freihaben und gebrauchen soll“.

Zur Waage gehörten natürlich auch Bestimmungen über Maß und Gewicht und zwar sollte

„kein anderes Maß und Gewicht gebraucht werden, als wie dasjenige, was von Alters her in der Stadt und Pflanzung von Wolkenstein gebraucht und gehalten worden ist“.

Auch die Wasserzufuhr in Röhren, Rinnen oder Gräben wurde der neuen Stadt als solcher freigegeben,

„jedoch mit geziemender Erstattung des dadurch armen Leuten entstandenen Schadens“.

Und um das Maß der Fürsorge für das materielle Wohl der neuen Stadt voll zu machen, wird in der Urkunde auch der Viehtrift Erwähnung gethan, die Herzog Georg zuwies; da heißt es:

„Damit auch die Einwohner der neuen Stadt zur Erhaltung ihres Viehes mit Hutung und andern Bedürfnissen der Stadt nicht bedrängt sind, so haben wir auch der erwähnten Stadt das wüste Witzdorf, Borgewalde

\*) Die Bergkirche, deren Grundstein 1502 gelegt worden war, entstand mit fürstlicher Genehmigung ausschließlich aus Mitteln der hiesigen Knappschaftskasse, weshalb sie auch der Knappschaft gehörte und nicht unter die städtischen Anlagen gerechnet wurde.

\*\*\*) Auch die armen Leute und die gewöhnlichen Arbeitsleute pflegten zu baden; daher Badegeld oder Badelohn soviel galt als unser Trinkgeld.



genannt, das innerhalb seiner Rainung liegt, auch etliche Güter zu Ruckerwalde zugeeignet und gegeben, damit sie alles zum gemeinsamen Nutzen und Besten der Stadt gebrauchen“.

Was die gewerblichen Verhältnisse betrifft, so war Annaberg von Anfang an mit jenem mittelalterlichen Innungs- oder Zunftwesen ausgestattet, welches sich auf möglichste Ausschließung aller unzünftigen Mitbewerbung gründete und sich ein gewerbliches Verbotungsrecht gegen jeden nicht in die Zunft Aufgenommenen anmaßte. Alle diese Einrichtungen tragen stadtrechtlichen Charakter an sich. Ja, die Stadt als Körperschaft übte auf dem Gebiete gewerblicher Thätigkeit gegen das platte Land ganz energisches Zwangsrecht aus, indem sie diesem verwehrte, Handwerker aufzunehmen, um dasselbe mit seinem Bedarf an Handwerksarbeiten in Abhängigkeit von sich selbst zu erhalten.

An letzter Stelle mag noch auf einen Umstand hingewiesen werden, der für Annaberg stadtrechtliche Bedeutung hatte, es ist die Ummauerung der Stadt. In der Stadtturkunde wird dieselbe zwar nicht erwähnt; daß aber Herzog Georg dieselbe als ein wichtiges Attribut der neuen Stadt ansah, geht daraus hervor, daß er selbst das Werk bald in Angriff nahm im Jahre 1503. Nach seinen Plänen und Anordnungen ist dann der Bau sicherlich in den nächsten Jahren gefördert worden, sodaß zuerst das böhmische und Wolkensteiner-Thor entstanden, darauf 1507 die „wandelbaren Mauern“ und das Buchholzer-Thor, 1508 der große runde Thurm an selbigem Thor samt dem Stuf- und Klosterpförtlein, im Jahre 1510 das Mühlthor und zuletzt das Frohnauerthor nebst der daran stoßenden Mauer, an deren Stelle vorher nur hölzerne Planken sich befunden hatten. Die Vollendung der hiesigen Stadtbefestigung soll erst im Jahre 1540, also nach Herzogs Georg Tode geschehen sein. Noch heute können wir uns an stattlichen Überresten der Stadtmauer mit ihren Thürmen von dem Vorhandensein dieses Schutzmittels überzeugen, ohne welches eine alte Stadt nicht zu denken ist, weil die allgemeine Unsicherheit zur Herstellung desselben nötigte.

In engem Zusammenhange mit dem Stadtrecht stand bei einer Bergstadt wie Annaberg das Bergrecht. Fast alle Bergstädte haben schriftlich ausgefertigte Privilegien, am frühesten war Freiberg mit solchen bedacht, etwa am Anfange des 14. Jahrhunderts, aber auch Altenberg (1440) und Schneeberg (1481) kennzeichnen sich dadurch als Bergstädte noch vor der Gründung Annabergs. In dem Annaberger Stadtprivilegium suchen wir allerdings vergeblich nach weiteren Angaben über das Bergrecht, nur die einfache Verleihung desselben



an die neue Stadt und ein wichtiger Faktor desselben ist darin ausgesprochen. Offenbar beabsichtigte Herzog Georg, als Inhaber des Bergregals, das Bergrecht für hiesige Gegend in einer besondern Urkunde, einer Bergordnung, zu entwickeln. Und so verfaßte denn der Fürst auch bereits im Jahre 1499 den Entwurf einer Bergordnung für die Bergwerke am Schreckenberg, welcher in 102 Paragraphen\*) das alte Gewohnheitsrecht des Landes, besonders das Freiburger Bergrecht, wenn auch in mannigfach geänderter Form, auf hiesige Gegend übertrug. An diesen Entwurf schloß sich gewissermaßen zur Ergänzung eine neue Ordnung des Herzogs für Annaberg vom Jahre 1503 in nur 9 Paragraphen an. Aber die bedeutendste und geradezu abschließende Bergordnung für Annaberg erschien erst im Jahre 1509 in 103 Artikeln. Sie gewann sehr bald die Bedeutung eines allgemeinen Berggesetzes, denn sie wurde auf des Herzogs Befehl gedruckt und dem Freiburger Bergschöppenstuhl im Jahre 1511 zugewiesen, der ohne Unterschied der Reviere darnach sprechen sollte. Ebenso spricht für ihre Bedeutung der Umstand, daß von dieser Annaberger Ordnung wieder die Joachimsthaler von 1548 abgeleitet worden ist, wie auch die spätern sächsischen Bergordnungen des 16. Jahrhunderts. Ja über die Grenzen Sachsens hinaus hat sich ihre Bedeutung erstreckt; denn sie wird von Fachgelehrten geradezu als die Mutter fast aller neueren Landesbergordnungen in Nord- und Mittel-Deutschland bezeichnet.

Als die Grundlagen des gesamten und mithin auch des meißnischen Bergrechts galten das Bergregal und die Bergbaufreiheit. Unter ersterem versteht man das ursprünglich dem Könige zugehörige, später aber auf den Landesherrn übergegangene ausschließliche Recht an den in seinem Lande fündig werdenden Mineralien. Der Landesherr war Obereigentümer aller Bergwerke, daher auch die Bezeichnung „unser Bergwerk“. Die Bergbaufreiheit aber ist insofern als der zweite wichtige Faktor des Bergrechts zu betrachten, als der Landesherr gemäß derselben einem jeden, der dazu gewillt war, gestattete, ohne, ja gegen die Erlaubnis des Grundeigentümers überall nach nutzbaren Mineralien zu suchen und dem glücklichen Finder den Besitz sowie die Ausbeutung seines Fundes zusicherte gegen einen dem Landesherrn gebührenden Gewinnanteil und gegen eine an den Grundeigentümer zu leistende Entschädigung. Es ist einleuchtend, daß diese Bergbaufreiheit zur raschen und gedeihlichen Entwicklung des Bergbaues von wesentlichstem Einflusse sein mußte. Denn indem sie das Schürfen und Suchen nach abbauwürdigen Mineralien freigab, gab sie den Bergbau überhaupt frei und bildete ein

\*) Vergl. Ermisch, das sächsische Bergrecht des Mittelalters.



schätzbares Gegengewicht gegen eine etwaige extreme Auffassung des Bergregals.

Diese beiden Hauptfaktoren des Bergrechts, Bergregal und Bergbaufreiheit, haben, wie von altersher in Freiberg, so auch auf Annaberger Berggebiet unzweifelhaft volle Geltung gehabt. Und wenn dieselbe auch in den Annaberger Ordnungen nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so wird man sie als selbstverständlich annehmen dürfen, ja annehmen müssen, wenn man nicht einem Rückschritte im Bergwesen das Wort reden will. In einer alten Schrift über das Bergwerk heißt es\*): „Weil es einem Bergherrn selten zuträglich und möglich, die Bergwerke selbst ins Aufnehmen zu bringen, so ist es nötig und gebräuchlich, daß, wenn sich in seinem Lande Bergwerk ereignet, er das Bergwerk frei erklärt und jedermann zu schürfen und zu bauen erlaubt“. Und an einer andern Stelle\*\*): „Sobald ein Landesherr sein Bergregal nicht selbst alleine treiben will, sondern ein freies Bergwerk ankündigt, giebt er eine Bergfreiheit oder Eröffnung eines freien Bergwerkes heraus, darinnen er mit gewisser Bedingung auf seinen Bergwerken den Gewerken zu bauen gestattet. Dieses ist insgemein an jedem Orte das erste Bergrecht, dem sich der Bergherr selbst vertragsweise verbindlich macht“. Ebenso findet sich in einem andern Werke die Bemerkung\*\*\*): „Es ist im Sächsischen erlaubt, gegen einen Schurfzettel von dem Bergmeister auf Feldern, Wiesen, Gärten und Gehölzen zu schürfen, ohne daß die Grundbesitzer dergleichen Schürfe bei Strafe von 20 M. Silber hindern dürfen; nur sollen besaamte Acker, Tische, Beete und Feuerstellen verschont werden“.

Darnach ist die Bergbaufreiheit als selbstverständlich anzusehen. Überdies beweisen alle die Artikel der Annaberger Ordnung, welche die Mutung und Verleihung von Bergwerksgut betreffen, daß man nach den alten Grundsätzen der Freiburger Bergbaufreiheit auch auf hiesigem Berggebiete handelte. Artikel 5 z. B. besagt: „Mutung des Aufnehmens soll der Bergmeister zu keiner Zeit auch niemandem weigern, den er bei dem, so gemutet wird, getraut zu behalten“.

Die Annaberger Ordnungen regeln nun die Rechte der beim Bergbau vorzugsweise in Betracht kommenden Faktoren bis ins einzelne: nämlich die Rechte des Landesherrn als Inhabers des Bergregals und die Rechte des Finders, ebenso natürlich die Rechte des Grundeigentümers oder Oberflächenbesizers. Dem Landesherrn als Obereigentümer aller Bergwerke stand das „lyammecht“ oder

\*) Otia metallica, p. 115.

\*\*\*) Das. p. 176.

\*\*\*) Bergwerkverfassung p. 92.



das Amt des Leihens oder Verleihens zu, d. h. nur, wer von ihm, beziehungsweise dem ihn vertretenden Bergmeister beliehen war, durfte Bergwerk treiben. Er hatte die Obergewalt über den Grubenbau und das Schmelzwesen, die er ebenfalls durch den Bergmeister ausüben ließ. Er hatte das Recht, die Bergbeamten anzustellen vom Berghauptmann und Bergmeister bis zum Hütten-schreiber herab. In seinem Namen wurde die Berggerichtsbarkeit ausgeübt, und ihm fielen gewisse Gewinnanteile und Abgaben vom Bergbau zu, so z. B. der Bergzehnte und das Quatembergeld zur Besoldung der Bergbeamten.

Daneben enthält die Bergordnung ausführliche Bestimmungen und Vorschriften für die verschiedenen Zweige des Bergbetriebs. Es kann hier nicht der Ort sein, auf diese Verhältnisse weiter einzugehen. Uns kommt es hauptsächlich darauf an, die Vortheile und Vorrechte kennen zu lernen, welche der neugegründeten Bergstadt und ihren Bewohnern mit dem Bergrechte verliehen wurden.

Von dem wichtigen Rechte der Bergbaufreiheit und seiner unbestrittenen Geltung für Annaberg ist bereits gesprochen. Die bloße Bergbaufreiheit konnte aber nicht genügen, um eine dauernde, nur zu oft sehr kostspielige Beteiligung des Volkes am Bergbau zu sichern. Zu dieser Erkenntnis waren die Fürsten durch die Erfahrung auch gekommen, und sie verschlossen sich deshalb der Überzeugung nicht, daß im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Bergbaues noch besondere Freiheiten und Vorrechte mit der bergbaulichen Thätigkeit verknüpft sein mußten. In diesem Sinne war frühzeitig schon vielen Gruben eine staatliche Beihilfe gewährt worden, das geschah in den Steuergruben; oder es wurden für das gewonnene Edelmetall höhere Preise gezahlt. Dazu gesellte sich mit der Zeit noch eine ganze Reihe von Begnadigungen und Befreiungen von öffentlichen Leistungen, die den Gesamtnamen Bergfreiheit trugen. Alle Bergorte, mithin auch Annaberg, standen im Genusse der Bergfreiheit, woher denn auch der Name freie Bergstadt rührt. Eine freie Bergstadt war also von gewissen Abgaben und Lasten ganz befreit, bei andern erhielt sie eine Ermäßigung oder sogenannte Moderation.

Der älteste und wichtigste Bestandteil der Bergfreiheit wurde durch die bereits mehrfach erwähnte Bergbaufreiheit mit all ihren erleichternden Bedingungen bei Aufnahme eines Bergwerks gebildet. Nicht minder wichtig als diese war für die Ansiedler in der neuen Bergstadt die freie Überlassung des Grund und Bodens zum Wohnungsbau und die Befreiung von allem Grundzins.

Die nächstälteste Befreiung für Bergstädte schon vor Annabergs Gründung bestand in der sogenannten Zoll- und Geleitsfreiheit. Auch



unsere Stadt wurde derselben ausdrücklich theilhaftig gemacht, indem Herzog Georg dieselbe sogleich mit in die Stadtkunde aufnahm. Dort heißt es:

„Ferner haben wir zur Erhaltung der Stadt und des Bergwerkes gestattet und bewilligt, daß jetzt und später alle, so lange die neue Stadt und das Bergwerk dabei besteht, alles das, was der neuen Stadt zur Erhaltung und zum Gebrauch der Stadt und des Bergwerks (jedoch nicht um damit zu handeln) zugeführt wird, durch alle Zölle und Geleite in den Landen unsers Herrn Vaters allezeit ungehindert zoll- und geleitsfrei durchgehen soll. So jedoch, daß ein jeder, der diese Freiheit genießen will, ein schriftliches Zeugnis des jetzigen oder zukünftigen Bergvogtes bei sich habe, daß er seine Ware, die er durchführt oder durchtreibt, nur zu Zwecken der Stadt und des Bergwerkes gebrauchen werde“.

Also im Interesse des Bergbaues, der hier in einer ziemlich unwirtlichen, entlegenen Gegend, in der sogenannten wilden Ecke, eröffnet worden war, wurde eine Erleichterung geschaffen, ohne welche die neue Anlage kaum zu irgendwelcher Blüte gelangt wäre. Freie Zufuhr aller Lebensbedürfnisse und Materialien und in weiterer Folge auch freie Ausübung derjenigen Gewerbe, welche direkt dem Lebensunterhalt der Bewohner dienen, wie Bäckerei, Fleischerei, Branerei, gehörten zu den Existenzbedingungen einer Bergstadt.

Von andern Bergbefreiungen erfahren wir nichts aus den ältesten Urkunden, weil die Befreiungen erst später in Kraft getreten sind. Ich denke dabei an die Tranksteuermoderation, die Landsteuermoderation und die Generalaccismoderation.

Von der Tranksteuer war Annaberg seit seiner Gründung zunächst ganz befreit, wie wir bei Besprechung des Stadtrechts sahen. Im Laufe des 16. Jahrhunderts scheint sich aber dieser volle Erlaß in einen nur theilweisen verwandelt zu haben infolge des gesteigerten Einnahmebedürfnisses der fürstlichen Kassen. Immerhin brauchten die hiesigen Bewohner nur die Hälfte dieser Tranksteuer zu bezahlen, welche im Jahre 1564 10 gr. für das Faß Bier betrug, während andere Städte 20 gr. aufbringen mußten. Daher die Bezeichnung Tranksteuermoderation. Dafür hatten die Bergbewohner die Verpflichtung übernommen, die andere, nicht erhobene Hälfte der Tranksteuer zum Bergbau zu verwenden. Diese Begnadigung genossen außer Annaberg die zum hiesigen Bergamtsbezirk gehörigen Orte Buchholz, Jöhstadt, Schlettau, Geversdorf,



Grünhain, die Erbgerichtsbesitzer zu Kleinrückerswalde, Mildenau und Grumbach und der Erbschenkenbesitzer zu Mildenau.

Auch bei der Landsteuer trat um die Mitte des 16. Jahrhunderts für die Bergorte eine Ermäßigung bis zur Hälfte ein, während die andere Hälfte wiederum dem Bergbau zu gute kommen sollte.

Ähnlich verhielt es sich mit der Generalaccise, welche 1703 eingeführt und von den Bergorten auch nur zur Hälfte gefordert wurde. Diese Steuerermäßigung auf Bier und Branntwein, Getreide, Zugemüse und Holz erhielt jeder Hauskonsument und jeder Professionist durch Verbauung eines Ruxes, jeder brauende Bürger durch Verbauung von zwei Ruxen auf irgend einer Zeche, wo der Landesherr den Zehnten erhielt. — Wir sehen aus diesen Steuermoderationen, daß die Bergorte und mit ihnen auch unser Anna-berg, in den Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts, in denen die fürstliche Obergewalt sich im allgemeinen über städtische Vorrechte und Privilegien rücksichtslos hinwegsetzte, dauernder fürstlicher Begünstigung und Begnadigung sich erfreuten.

In bergrechtlicher Beziehung scheinen mir auch diejenigen Begünstigungen und Vorrechte von Interesse zu sein, welche die Bergleute für ihre Person genossen.

Die Bergleute hatten zunächst das persönliche Privilegium, nie zu Soldaten genommen zu werden. Alle in wirklichem Dienst und Lohn stehenden Berg-, Hütten-, Wäsch- und Hocharbeiter, Hammerleute, Bergschmiede und deren Gesellen waren also von der Rekrutierung frei, nicht aber das abgelegte Bergvolk. Eine alte Schrift\*) fügt hinzu: „Und damit nicht jeder Bauersterl oder anderer unter dem Schein der angenommenen Bergarbeit der Rekrutierung sich entziehe, wird in Kursachsen nach den ergangenen Reskriptis darauf gesehen, daß einer wenigstens 2 Jahre angefahren sein soll“. Wie von der Rekrutierung, so waren die Bergleute auch von den sogenannten Rekrutengeldern befreit.

Zweitens genossen die Bergleute das Vorrecht der Befreiung von Abgaben, die auf dem bergbaulichen Erwerb lagen, so vor allem den ganzen oder teilweisen Erlaß des Quatembergeldes, je nach den Vermögensverhältnissen des Einzelnen.

Drittens brauchten die Bergleute, die nur Häusler waren und keine Äcker besaßen, kein Magazingetreide noch Zuschuß zu Land- und andern Fuhrn zu geben. Auch zu Jagddiensten und Heutragen

\*) Otia metallica, p. 262.



im Walde durften sie nur dann gezogen werden, wenn dergleichen Dienste bereits über 30 Jahre auf ihren Häusern gelegen hatten.

Viertens hatten die Bergleute ihre eigene Gerichtsbarkeit bei dem Bergamte, also daß alle bergrechtlichen Fragen und Streitigkeiten vor die Bergbehörde gebracht werden sollten. Über diese Berggerichtsbarkeit handelt die große Bergordnung von 1509 in 7 Artikeln (97—103)\*).

Zuletzt mag noch ein Vorrecht der Bergleute rein äußerlicher Art Erwähnung finden, nämlich daß sie sich durch eine eigene Uniform vor andern unterscheiden durften. Ja sie waren wohl geradezu verpflichtet, an Feier-, Lohn- und Bergamtstagen die Bergtracht anzulegen.

Nach dieser kurzen Darlegung der früheren stadt- und bergrechtlichen Verhältnisse Annabergs erübrigt es noch, einige besondere Stadtgerechtigkeiten Annabergs anzuführen, welche in dem allgemeinen meißnischen Stadt- und Bergrecht nicht enthalten waren, hiesiger Stadt also besonders verliehen waren.

So mußte es die Stadt zwölf Jahre nach ihrer Gründung als einen besondern Beweis fürstlichen Wohlwollens ansehen, daß ihr im Jahre 1509 zur niederen oder Erb-Gerichtsbarkeit auch noch die Obergerichtsbarkeit über Hals und Hand erteilt wurde. Diese Begnadigung hing mit dem Ausbau der städtischen Verfassung in jenem Jahre zusammen und hatte zur Folge, daß die hiesige Stadtgerichtsbehörde für alle Rechtsfälle civil- und strafrechtlicher Natur von diesem Zeitpunkte an zuständig war, Berufung aber gegen ihre Entscheidungen nur bei dem Oberhofgericht zu Leipzig eingelegt werden konnte. Und es vergingen wiederum kaum sechs Jahre, so wurde unsere Stadt auch von dieser obersten Gerichtsbehörde freigesprochen durch das Privilegium der Exemption, welches Herzog Georg im Jahre 1515 erteilte. Dasselbe besagt, daß der Rat in allen Rats- und Stadtangelegenheiten „vor niemand anders, denn vor dem Fürsten selbst, auch nicht vor dem fürstlichen Oberhofgericht, zu rechten gestehen“ solle. Und Herzog Georg fordert alle seine Amtleute auf, „bemelten Rat und gemeine Stadt auf St. Annaberg an solchem Privilegio nicht zu irren, zu hindern oder demselben in einigem Wege entgegen zu handeln, bei Vermeidung seiner schweren Ungnade und ernstest Strafe“. Trotzdem war das Oberhofgericht in seiner Souveränität nicht sogleich geneigt, diese Befreiung von seiner Jurisdiktion ohne weiteres anzuerkennen, wenn Berufung bei ihm eingelegt wurde, weshalb der Rat

\*) Vgl. Ermisch, das sächs. Bergrecht etc.



öfters durch den Landesherrn selbst Anerkennung seines Exemptionsprivilegs sich verschaffen mußte. Diese Exemption vom Oberhofgericht ist außer Annaberg nur noch den Städten Freiberg und Schneeberg durch besondere fürstliche Gnade verliehen worden.

Zuletzt soll noch auf einige besondere Freiheiten Annabergs hingewiesen werden, welche Handel und Verkehr betrafen. Bekanntlich durchdrang und beherrschte das Prinzip möglicher Ausschließung aller Mitbewerbung das ganze mittelalterliche Verkehrsweisen. Auch hiesige Gewerbetreibende wußten daraus ihren Vorteil zu ziehen. Zu ihrem großen Leidwesen nämlich waren in kurzer Zeit um Annaberg herum wenigstens 15 neue Mahlmühlen entstanden, wodurch zunächst der hiesigen Herrenmühle, welche der Rat 1553 auf 15jährigen Wiederkauf vom Kurfürsten Moriz überkommen hatte, bedeutender Abbruch geschah. Aber auch die hiesigen Bäcker und Getreidehändler fühlten sich sehr beeinträchtigt, da die Dorfmüller und Bäcker das meiste Getreide, das für Annaberg bestimmt war, vorwegkauften, sodaß erstere in der Stadt sehr hohe Getreide- und Mehlpreise bezahlen mußten. Eine Beschwerde beim Kurfürsten August hatte den erwünschten Erfolg, daß im Jahre 1559 der Stadt die sogenannte „Mühl- und Kornmarktbefreiung“ erteilt wurde, kraft deren 1. jede weitere Mühlenanlage im Umkreise von 2 Meilen untersagt und 2. die Abhaltung eines (regelmäßigen) Wochenkornmarktes in Annaberg zugelassen war. Damit es aber auch auf diesem Markte nicht an Getreide fehlte, war jeder Vorverkauf von Getreide im Umkreise von 4 Meilen streng verboten. Alles Getreide mußte zunächst 3 Stunden lang auf dem Annaberger Markte feilgeboten werden, damit der städtische Bedarf gedeckt werden konnte. Darnach war es den Händlern erlaubt, ihr Getreide feilzubieten, wo und wann es ihnen beliebte\*).

Ein ähnlicher Zwang wurde auf dem Gebiete des Eisenhandels ausgeübt. Wahrscheinlich war das Angebot von Eisenwaaren für die Bergwerksarbeiter sehr hinter der Nachfrage zurückgeblieben, weshalb sich die Stadt auch über den sogenannten „Eisensatz“ ein Vorkaufsprivileg ausstellen ließ im Jahre 1573, nach welchem alle Hammermeister in den Ämtern Schwarzenberg, Grünhain und Wolkenstein ihr geschmiedetes Eisen zuerst nach Annaberg zum Verkauf bringen sollten\*\*).

\*) Die betreffende Urkunde sowie 4 Bestätigungen derselben befinden sich in dem Annaberger Ratsarchiv, vergl. Richter I, 371.

\*\*\*) Auch hierüber sind im ganzen noch 5 Urkunden im Ratsarchiv vorhanden.



Wie bereits erwähnt wurde, standen die letztgenannten Privilegien und Freiheiten nicht in direktem Zusammenhange mit dem eigentlichen Stadtrecht, bildeten vielmehr Ergänzungen zu demselben zum Schutze einzelner Zweige gewerblicher Thätigkeit, deren Bestand und Entwicklung für die neue Stadt von besonderer Bedeutung waren. Aber die Gewährung sowohl dieser besondern Privilegien, als auch des Stadt- und Bergrechtes überhaupt liefern den Beweis, daß die Fürsorge der Landesherren für die Entwicklung der neuen Stadt und besonders für die Hebung und Förderung des Bergbaues bei derselben groß war. Wir sahen, wie Herzog Georg und seine Nachfolger sofort und aus freien Stücken mit voller Hand Gnaden und Freiheiten verliehen, ohne befürchten zu müssen, daß daraus Konsequenzen gegen sie selbst gezogen würden, wie dies häufig in den alten Bischofsstädten den Grundherren gegenüber geschehen war. Denn die junge Bürgergemeinde ordnete sich ohne Widerstreben unter die landesherrliche Hoheit in der Überzeugung, daß nur in der Erhaltung der fürstlichen Gunst und Gnade die Bürgerschaft gedeihlicher Entwicklung für sie enthalten sei. Deshalb war auch der Entwicklungsgang der Stadt Annaberg sehr verschieden von dem einer Bischofsstadt früherer Jahrhunderte, man könnte sagen, viel harmonischer, denn es fehlten hier alle die Erschütterungen und Kämpfe, die dort gerade aus dem Streben nach Selbstregierung und Selbständigkeit erwachsen. Von diesem Entwicklungsgange Annabergs, insbesondere hinsichtlich seiner städtischen Verfassung, würde in einer andern Arbeit zu sprechen sein.





## Inhalts-Übersicht.

---

	Seite
Zur Geschichte des Vereins . . . . .	3
Satzungen des Vereins . . . . .	5
Vereinsversammlungen . . . . .	8
Mitglieder-Verzeichnis . . . . .	13
Rassenbericht . . . . .	16
Bericht über das Museum . . . . .	19

---

### Ortsgeschichtliche Beiträge:

Dr. C. Krüger, Grundzüge des ehemaligen Annaberger Stadt- und Bergrechts . . . . .	26
Dr. W. Köselmüller, Erasmus Sarcerius (Vortragsbericht) . . . . .	9
E. L. Bartsch, Michael Tauer Schmidt, ein Annaberger Weiß- bäcker aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts (Vortragsbericht) . . . . .	10

---





## Annahme und Einkauf von Altertümern.

---

Altertümer für das Museum werden jederzeit dankbar entgegengenommen von dem Verwalter desselben: Bürgerschullehrer **G. Finck** in Annaberg, Siebenhäusergasse 937, I. Die Annahme erfolgt entweder als Geschenk oder leihweise (gegen Revers) oder in besonderen Fällen auch durch Ankauf.

---







# Annaberger Museum erzgebirgischer Altertümer.

Rathaus, 2 Treppen.

**Sonntag**  $\frac{1}{2}$  11— $\frac{1}{2}$  1 Uhr mittags und **Mittwoch**  
**2—4 Uhr nachmittags regelmäßig geöffnet.**

Mitglieder des Vereins für Geschichte von Annaberg und Um-  
gegend und die zum Hausstande derselben gehörigen Verwandten  
haben zu diesen Zeiten freien Zutritt.

Eintrittskarten für Nichtmitglieder: 20 Pfennig.

Außer diesen Stunden kann das Museum noch

**täglich zwischen 9 und 12 Uhr vormittags oder**  
**2 und 6 Uhr nachmittags**

besucht werden.

Gebühren für **Sonderführungen**: 1—4 Personen 1 Mark,  
jede weitere Person 25 Pfennig mehr. — Für größere Gesell-  
schaften tritt, gleichzeitiger Besuch vorausgesetzt, eine Ermäßigung  
ein, wenn mindestens tags zuvor beim Verwalter des Museums  
darum nachgesucht wird.

Die Eintrittskarten sind vor dem Besuche in dem Teßnerschen  
Cigarrengeschäft (im Hotel Wilder Mann) zu lösen.

17 OCT. 88

H. Sax. H. 847 f



x

Datum der Entleihung bitte hier einstempeln!

4.7.83 Rapsch	02. Juni 1994	
	- 1. Sep. 1994	
7.9. Aug 1984		
27. II. 1985	06. Feb. 1997	
29. Feb. 1987	05. Mai 1999	
	05. Juli 1999	
07. Dez 1987		
12. 02. 88		
01. Feb. 1989		
27. Feb. 1989		
23. Jan. 1992		
31.		
6. April 1994		
6. März 1994		

(204) J6 162/14/79

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0254402



